


## Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

## Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

### Baurecht


 Änderung: [LBauO RhPf](#) »Landesbauordnung Rheinland-Pfalz«  
vom 26.11.2024

Der § 64 zur Bauvorlagenberechtigung wurde neu gefasst und die §§ 64a – 64d sowie die Anlage wurden neu eingefügt.

### Energie


 Änderung: [MaStRV](#) »Marktstammdatenregisterverordnung«  
vom 6.12.2024

Die Bestätigung der Registrierung durch die Bundesnetzagentur kann nun auch elektronisch erfolgen. Außerdem wurden die Tabellen zu den zu erfassenden Daten geändert.


 Änderung: [GEG-DVO Brem](#) »Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes, Bremen«  
vom 19.11.2024

Die Änderungen betreffen die Paragraphen 3 »Prüfung und Überwachung der Bauausführung durch Sachverständige für energiesparendes Bauen« und 5 »Sachkundige«

### Gefahrstoffe

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung«  
vom 27.11.2024


Die Änderung erfolgte mit der Verordnung (EU) 2024/2929 und betrifft nur die französische Sprachfassung.

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#) »CLP-Verordnung«  
vom 23.10.2024, veröffentlicht am 20.11.2024

Die Änderung erfolgte mit der [Verordnung \(EU\) 2024/2865](#). Im April 2023 wurden durch die Delegierte [Verordnung \(EU\) 2023/707](#) drei neue Gefahrenklassen (endokrinen Disruptoren, PBT/vPvB und PMT/vPvM) eingeführt. Stoffe sind spätestens

ab dem 1. Mai 2025 und Gemische spätestens ab dem 1. Mai 2026 in diese neuen Gefahrenklassen einzustufen. Nun wird der Verordnungstext entsprechend angepasst.

Zusätzlich werden unter anderem die Pflichten zur Ermittlung und Prüfung verfügbarer Informationen über Stoffe (Artikel 5) um Stoffe mit mehr als einem Bestandteil (sog. MOCS) erweitert. Zudem ergeben sich Änderungen an Vorgaben zur Kennzeichnung (u.a. Schriftgrößen, Faltetiketten, digitale Etikette) und Werbung. *Quelle: [DIHK](#) (geändert)*


 Die Änderungen sind umfangreich. Sie gelten zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Bitte machen Sie sich selbst mit den für Sie relevanten Änderungen vertraut und setzen Sie diese zu gegebener Zeit um. Einen Überblick über die Änderungen finden Sie bei dem [CLP-Helpdesk](#).


 Änderung: [BioStoffV](#) »Biostoffverordnung«  
vom 2.12.2024

 Änderung: [GefStoffV](#) »Gefahrstoffverordnung«  
vom 2.12.2024


Wir hatten Sie an dieser Stelle über die Änderungen bereits informiert. Nochmals zur Erinnerung: Neben allgemeinen Anpassungen zum Beispiel im Hinblick auf Biozide und redaktionelle Anpassungen, beziehen sich die Änderungen vor allem auf Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B.

Das Thema Asbest wird umfassend behandelt, im Hinblick auf Verbote und Verwendungsbeschränkungen sowie auf den Umgang damit, u.a. bei Abbruchmaßnahmen.


 **Wichtig:**  
Die Regelungen gelten auch bei Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäuden, Gebäudetechnik oder Maschinen und Anlagen und könnten daher - neu - für Sie greifen. Wenn Sie in diesem Zusammenhang Unterstützung brauchen, so besuchen Sie doch mal unser »[Asbestmuseum](#)«.

 Für alle diejenigen unter Ihnen, die keine Abbrucharbeiten oder Instandhaltungsarbeiten o.ä. mit eigenem Personal durchführen, gibt es dennoch eine wichtige Neuerung:

Der § 5a hält für Veranlasser von Arbeiten (also Auftraggeber) umfangreiche Pflichten bereit. Diese erstrecken sich im Absatz 1 auf **alle Gefahrstoffe**, die im Rahmen von Bau- und

 Neufassung: [TRBA 220](#) »Abwassertechnische Anlagen: Schutzmaßnahmen«  
vom 19.11.2024

Instandhaltungsmaßnahmen (Gebäude und Maschinen) entstehen können. Bitte beachten Sie diese in angemessener Weise!


 Im Teil 2 des Infobriefs finden Sie die Betreiberpflichten aufgeführt, an denen es Änderungen gab. Bitte beachten Sie, dass die nicht geänderten Betreiberpflichten nicht dargestellt sind, ebenso wenig wie die materiellen Pflichten.

Nachdem die Vorgängerversion aus dem Jahr 2010 schon etwas ins die Jahre gekommen war, wurde nun die Neufassung veröffentlicht. Dies beinhaltet auch eine Änderung des Titels der Technischen Regel.


 Sie finden die Betreiberpflichten im Teil 2 des Infobriefs.

## Sicherheit

 Änderung: [PSA-BV](#) »PSA-Benutzungsverordnung«  
2.12.2024

 Änderung: [TRBS 1115](#) »Sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen«  
vom 2.10.2024, veröffentlicht am 29.11.2024

An den Betreiberpflichten hat sich nichts geändert. Allerdings wurde die bestehenden Anhänge B für Druckanlagen sowie C für Ex-Anlagen überarbeitet. Neu eingefügt wurde der Anhang D zu Aufzugsanlagen. Bei der BAuA gibt es eine [Zusammenstellung](#) über die aktuellen Änderungen.


 Beachten Sie die Änderungen für Ihre Anwendungsfälle bei den durchzuführenden Prüfungen.

 Änderung: [DGUV Regel 110-010](#) »Verwendung von Flüssiggas«  
vom November 2024


Die DGUV Regel enthält keine Betreiberpflichten. Vielmehr unterstützt Sie Unternehmen dabei, staatliche Arbeitsschutzvorschriften wie z. B. die Betriebssicherheitsverordnung, aber auch DGUV Vorschriften, Normen sowie weitere verbindliche gesetzliche Regelungen konkret anzuwenden. Darüber hinaus bietet sie umfangreiche Informationen für die Aufstellung, die Dichtheitskontrolle, den Betrieb und die Prüfung von Flüssiggasanlagen.


In der Aktualisierung finden Sie nun die [Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung bei der Verwendung von Flüssiggas](#) elektronisch ausfüllbar.

## Wasser / Abwasser

 Änderung: [HmbAbwAG](#) »Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes« vom 19.11.2024, veröffentlicht am 29.11.2024

Die Änderungen sind nur redaktioneller Natur.

 Neufassung: [HmbAbwG](#) »Hamburgisches Abwassergesetz, Hamburg« vom 19.11.2024, veröffentlicht am 29.11.2024

 Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs. Die Neufassung gilt ab 1.2.2025.

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

 Änderung: [GefStoffV](#) »Gefahrstoffverordnung«, vom 2.12.2024


### § 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

(1) Ziel dieser Verordnung ist es, den Menschen und die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen durch

1. Regelungen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Gemische,
2. Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und
3. Beschränkungen für das Herstellen und Verwenden bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

(2) Abschnitt 2 gilt für das Inverkehrbringen [von bestimmten Stoffen]. *Abschnitt 2 gilt auch für das Veranlassen von Tätigkeiten an baulichen und technischen Anlagen, die Gefahrstoffe enthalten können, welche durch die Tätigkeiten freigesetzt werden können und zu besonderen Gesundheitsgefahren führen können. [...]*

(3) *Die Abschnitte 3 bis 6 gelten für Tätigkeiten, bei denen die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch Stoffe, Gemische und Erzeugnisse gefährdet sein kann. Sie gelten auch, wenn die Sicherheit und Gesundheit anderer Personen aufgrund von Tätigkeiten gefährdet sein können, die durch Beschäftigte oder Unternehmer ohne Beschäftigte ausgeübt werden. Die Sätze 1 und 2 finden auch Anwendung auf Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Beförderung von Stoffen, Gemische und Erzeugnissen ausgeübt werden. Die Vorschriften des Gefahrgutbeförderungsgesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen bleiben unberührt.*

 Nebenstehend finden Sie nur die Paragrafen, die **GEÄNDERTE** Betreiberpflichten enthalten. Dabei sind Änderungen im Text links *kursiv* oder ~~durchgestrichen~~ gedruckt. Übernehmen Sie die für Sie relevanten Änderungen in Ihr Rechtsverzeichnis.

Bitte beachten Sie, dass die nicht geänderten Betreiberpflichten hier nicht dargestellt sind.

Bitte beachten Sie auch, dass die aktuelle Änderung auch materielle Anforderungen betrifft (zum Beispiel bei den Begriffsbestimmungen und den Anhängen), die hier nicht dargestellt sind. Berücksichtigen Sie bitte auch diese.

## **§ 5a Besondere Mitwirkungs- und Informationspflichten für Veranlasser von Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen**

(1) *Derjenige, der Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst (Veranlasser), hat vor Beginn der Tätigkeiten dem ausführenden Unternehmen alle ihm vorliegenden Informationen zur Bau- oder Nutzungsgeschichte über vorhandene oder vermutete Gefahrstoffe schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Der Veranlasser hat sich zur Informationsbeschaffung in zumutbarem Aufwand der ihm zugänglichen Unterlagen zu bedienen. Gefahrstoffe im Sinne von Satz 1 sind solche, die durch die Tätigkeiten freigesetzt werden und zu einer besonderen Gesundheitsgefährdung führen können.*

(2) *Damit festgestellt werden kann, ob Asbest vorliegt, hat der Veranlasser vor Beginn der Tätigkeiten an Objekten mit Baujahr zwischen 1993 und 1996 das Datum des Baubeginns des Objekts oder das Baujahr des Objekts, sofern das genaue Datum des Baubeginns nicht bekannt ist, an das ausführende Unternehmen schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Bei Objekten mit Baujahr vor 1993 oder nach 1996 reicht die Angabe des Baujahrs aus.*

(3) *Weiterreichende Informations-, Schutz- oder Überwachungspflichten, die sich für den Veranlasser nach anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.*

(4) *Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für private Haushalte.*

Eine vielleicht nicht ganz unwichtige Information für Sie als Privatperson.

## **§ 6 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung**

(1) Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen [...] hat der Arbeitgeber festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

1. gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Gemische, einschließlich ihrer physikalisch-chemischen Wirkungen,
2. Informationen des Lieferanten zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit insbesondere im Sicherheitsdatenblatt, *einschließlich der Angaben zu Zulassungspflicht und zu Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen,*
  - 2a. *Informationen des Veranlassers nach § 5a Absatz 1 und 2,*
3. Art und Ausmaß der Exposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege; dabei sind die Ergebnisse der Messungen und Ermittlungen nach § 7 Absatz 8 zu berücksichtigen,
4. Möglichkeiten einer Substitution,
5. Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge,
6. *Grenzwerte und Konzentrationen nach § 2 Absatz 8 bis 9,*
7. Wirksamkeit der ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,
8. *tätigkeitsbezogene Erkenntnisse*
  - a. *über Belastungs- und Expositionssituationen, einschließlich psychischer Belastungen,*

*b. aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, einschließlich Erkenntnissen aus dem Biomonitoring, soweit solche Erkenntnisse vorliegen.*

(2) Der Arbeitgeber hat sich die für die Gefährdungsbeurteilung notwendigen Informationen beim Lieferanten, *Veranlasser* oder aus anderen, ihm mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Quellen zu beschaffen. Insbesondere hat der Arbeitgeber die Informationen zu beachten, die ihm nach Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Verfügung gestellt werden; dazu gehören Sicherheitsdatenblätter und die Informationen zu Stoffen oder Gemische, für die kein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen ist. Sofern die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 keine Informationspflicht vorsieht, hat der Lieferant dem Arbeitgeber auf Anfrage die für die Gefährdungsbeurteilung notwendigen Informationen über die Gefahrstoffe zur Verfügung zu stellen.

*(2a) Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die ihm gemäß § 5a Absatz 1 durch den Veranlasser zur Verfügung gestellten Informationen dahingehend zu prüfen, ob Gefahrstoffe bei den Tätigkeiten an den baulichen oder technischen Anlagen freigesetzt werden und zu einer Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten führen können.*

*(2b) Reichen die dem Arbeitgeber gemäß § 5a Absatz 1 vom Veranlasser zur Verfügung gestellten Informationen für die Gefährdungsbeurteilung nicht aus, so hat der Arbeitgeber im Rahmen einer besonderen Leistung zu prüfen, ob Gefahrstoffe bei den Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen freigesetzt werden und zu einer Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten führen können. Erfordert die Durchführung dieser Prüfung Kenntnisse, über die der Arbeitgeber nicht verfügt, hat er sich dabei externen Sachverständigen zu bedienen. Dies gilt insbesondere dann, wenn für eine sachgerechte Prüfung eine technische Erkundung erforderlich wird.*

*(2c) Ist für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und die daraus resultierende Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen eine technische Erkundung erforderlich, um festzustellen, ob Gefahrstoffe bei den Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen freigesetzt werden und eine Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten darstellen können, ist diese eine Voraussetzung für die Durchführung der Tätigkeiten.*

(7) Der Arbeitgeber kann bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen eine vorhandene Gefährdungsbeurteilung *Dritter oder Teile davon* übernehmen, sofern die Angaben und Festlegungen in dieser Gefährdungsbeurteilung den Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge, im eigenen Betrieb entsprechen.

(8) Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten erstmals vor Aufnahme der Tätigkeit zu dokumentieren. Dabei ist Folgendes anzugeben:

1. die Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen,

2. das Ergebnis der Prüfung auf Möglichkeiten einer Substitution nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4,
3. eine Begründung für einen Verzicht auf eine technisch mögliche Substitution, sofern Schutzmaßnahmen nach § 9 oder § 10 zu ergreifen sind,
4. die durchzuführenden Schutzmaßnahmen einschließlich derer, die wegen der Überschreitung eines Arbeitsplatzgrenzwerts *oder bei Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos* zusätzlich ergriffen wurden, sowie der geplanten Schutzmaßnahmen, die zukünftig ergriffen werden sollen, um den *entsprechenden Wert einzuhalten oder in den Bereich niedrigen Risikos zu gelangen*,
5. *eine Begründung, wenn bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B Beschäftigte nicht in das Expositionsverzeichnis nach § 10a Absatz 1 Satz 1 aufgenommen wurden*,
6. ~~5-~~eine Begründung, wenn von den nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnissen abgewichen wird, und
7. ~~6-~~die Ermittlungsergebnisse, die belegen, dass der *Grenzwert nach § 7 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 oder 2* eingehalten wird oder, bei Stoffen ohne *entsprechende Werte*, die ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen wirksam sind.

Im Rahmen der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung können auch vorhandene Gefährdungsbeurteilungen, Dokumente oder andere gleichwertige Berichte verwendet werden, die auf Grund von Verpflichtungen nach anderen Rechtsvorschriften erstellt worden sind.

(9) Bei der Dokumentation nach Absatz 8 hat der Arbeitgeber in Abhängigkeit der Feststellungen nach Absatz 4 die Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument).

Daraus muss insbesondere hervorgehen,

1. dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
2. dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
3. ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 in Zonen eingeteilt wurden,
4. für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 12 und Anhang I Nummer 1 getroffen wurden,
5. wie die Vorgaben nach § 15 umgesetzt werden und
6. welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.

[...]

(12) Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen. Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Gefahrstoffs,



2. Einstufung des Gefahrstoffs oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,
3. Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen,
4. Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte *gegenüber* dem Gefahrstoff *exponiert sein können*, und
5. *einen Verweis auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter.*

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn nur Tätigkeiten mit geringer Gefährdung nach Absatz 13 ausgeübt werden. Die Angaben nach Satz 2 Nummer 1, 2, 4 und 5 müssen allen betroffenen Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich sein.

[...]

(14) Liegen für Stoffe oder Gemische keine Prüfdaten oder entsprechende aussagekräftige Informationen zur akut toxischen, reizenden, hautsensibilisierenden oder keimzellmutagenen Wirkung oder zur spezifischen Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition vor, sind die Stoffe oder Gemische bei der Gefährdungsbeurteilung wie Stoffe der Gefahrenklasse Akute Toxizität (oral, dermal und inhalativ) Kategorie 3, *Ätzwirkung* auf die *Haut/Hautreizung* Kategorie 2, Sensibilisierung der Haut Kategorie 1, Keimzellmutagenität Kategorie 2 oder Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition (STOT RE) Kategorie 2 zu behandeln. Hinsichtlich der Spezifizierung der anzuwendenden Einstufungskategorien sind die entsprechenden nach § 20 Absatz 4 Nummer 1 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

## § 7 Grundpflichten

[...]

(1a) *Der Arbeitgeber hat die Belange des Arbeitsschutzes bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen angemessen in seine betriebliche Organisation einzubinden und die dafür erforderlichen personellen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass bei der Gestaltung der Arbeitsorganisation, des Arbeitsverfahrens und des Arbeitsplatzes sowie bei der Auswahl und Bereitstellung der Arbeitsmittel alle Faktoren ausreichend berücksichtigt werden, die mit der Sicherheit und Gesundheit, einschließlich der psychischen Gesundheit, der Beschäftigten zusammenhängen.*

[...]

(8) *Der Arbeitgeber stellt sicher, dass folgende Grenzwerte eingehalten werden:*

1. *Arbeitsplatzgrenzwerte und*
2. *Grenzwerte in Anhang III der Richtlinie 2004/37/EG [Krebs-Richtlinie]*

Er hat die Einhaltung durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. Ermittlungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen können. Die Ermittlungsergebnisse sind



aufzuzeichnen, aufzubewahren und den Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich zu machen. [...]

*(8a) Kann eine Exposition am Arbeitsplatz anderenfalls nicht ausreichend beurteilt werden, können zum Zweck der Beurteilung der Exposition der Beschäftigten zur Erfüllung der Pflichten [...] Erkenntnisse aus dem Biomonitoring nach [der Arb-MedVV] verwendet werden, sofern solche Erkenntnisse vorliegen. Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, können zu diesem Zweck auch personenbezogene Erkenntnisse verwendet werden. [...]*

(g) Sofern Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausgeübt werden, für die *keine Grenzwerte oder Konzentrationen [...] vorliegen*, hat der Arbeitgeber regelmäßig die Wirksamkeit der ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen durch geeignete Ermittlungsmethoden zu überprüfen, zu denen auch Arbeitsplatzmessungen gehören können. [...]

## § 8 Allgemeine Schutzmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen die folgenden Schutzmaßnahmen zu ergreifen:

1. geeignete Gestaltung des Arbeitsplatzes und geeignete Arbeitsorganisation,
2. Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und geeignete Wartungsverfahren zur Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten bei der Arbeit,
3. Begrenzung der Anzahl der Beschäftigten, die gegenüber Gefahrstoffen *exponiert* sind oder *exponiert* sein können,
4. Begrenzung der Dauer und der Höhe der Exposition,
5. angemessene Hygienemaßnahmen, insbesondere zur Vermeidung von Kontaminationen, und die regelmäßige Reinigung des Arbeitsplatzes,
6. Begrenzung der am Arbeitsplatz vorhandenen Gefahrstoffe auf die Menge, die für den Fortgang der Tätigkeiten erforderlich ist,
7. geeignete Arbeitsmethoden und Verfahren, welche die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nicht beeinträchtigen oder die Gefährdung so gering wie möglich halten, einschließlich Vorkehrungen für die sichere Handhabung, Lagerung und Beförderung von Gefahrstoffen und von Abfällen, die Gefahrstoffe enthalten, am Arbeitsplatz.

[...]

(3) Der Arbeitgeber hat gemäß den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung [...] sicherzustellen, dass die Beschäftigten in Arbeitsbereichen, in denen sie *gegenüber* Gefahrstoffen *exponiert* sein können, keine Nahrungs- oder Genussmittel zu sich nehmen. Der Arbeitgeber hat hierfür vor Aufnahme der Tätigkeiten geeignete Bereiche einzurichten.

[...]

(7) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Stoffe und Gemische, die als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3 eingestuft sind, unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur zuverlässige Personen Zugang *haben, die fachkundig oder entsprechend tätigkeitsbezogen unterwiesen sind*. Tätigkeiten mit diesen Stoffen und Gemischen dürfen nur von fachkundigen oder *entsprechend tätigkeitsbezogen* unterwiesenen Personen ausgeführt werden. Satz 2 gilt auch für Tätigkeiten mit Stoffen und Gemischen, die als atemwegssensibilisierend eingestuft sind. [...]

## **§ 10 Besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B**

(1) *Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass krebserzeugende, keimzellmutagene oder reproduktionstoxische Gefahrstoffe der Kategorie 1A oder 1B in einem geschlossenen System hergestellt und verwendet werden, wenn eine Substitution der Gefahrstoffe technisch nicht möglich ist. Ist die Anwendung eines geschlossenen Systems technisch nicht möglich, hat der Arbeitgeber die Exposition der Beschäftigten nach dem Stand der Technik zu minimieren. Dabei hat er die Absätze 2 bis 6 zu beachten. Schutzmaßnahmen sind dabei umso dringlicher zu ergreifen, je höher die Exposition der Beschäftigten ist. Die Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen nach Anhang II Nummer 6 sind zu beachten. Für Tätigkeiten mit Asbest gelten die speziellen Anforderungen nach § 11a in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.*

(2) *Der Arbeitgeber hat*

- 1. die Exposition der Beschäftigten durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Ermittlungsmethoden zu bestimmen, auch um erhöhte Expositionen infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder eines Unfalls schnell erkennen zu können,*
- 2. die Arbeitsbereiche abzugrenzen, in denen Beschäftigte gegenüber diesen Gefahrstoffen exponiert werden oder exponiert werden können, und die erforderlichen Sicherheitszeichen einschließlich der Verbotsschilder »Zutritt für Unbefugte verboten« und »Rauchen verboten« anzubringen [...]*
- 3. sicherzustellen, dass die [...] gekennzeichneten Arbeitsbereiche nur den Beschäftigten zugänglich sind, die sie zur Ausübung ihrer Arbeit oder zur Durchführung bestimmter Aufgaben betreten müssen,*
- 4. sicherzustellen, dass die Beschäftigten [...] fachkundig oder entsprechend tätigkeitsbezogen unterwiesen sind,*
- 5. sicherzustellen, dass die in einem [...] gekennzeichneten Arbeitsbereich abgesaugte Luft nicht in den Arbeitsbereich zurückgeführt wird.*

*Satz 1 Nummer 2 und 4 gilt nicht für Tätigkeiten, für die [...] ein Arbeitsplatzgrenzwert bekannt gegeben wurde, wenn dieser Wert eingehalten wird. Satz 1 Nummer 5 gilt nicht, wenn die abgesaugte Luft unter Berücksichtigung der [...] bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse sowie unter Anwendung von behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten Verfahren oder Geräten ausreichend von solchen Gefahrstoffen gereinigt ist und*

die Luft dabei so geführt oder gereinigt wird, dass die Gefahrstoffe nicht in die Atemluft von Beschäftigten in anderen Arbeitsbereichen gelangen.

(3) Kann der Arbeitsplatzgrenzwert oder der Grenzwert nach § 7 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 nicht eingehalten werden oder liegen Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos vor oder ist bei Gefahrstoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert, Akzeptanzkonzentration oder Grenzwert nach § 7 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 die Exposition der Beschäftigten wesentlich erhöht, so hat der Arbeitgeber

1. die Expositionsdauer der Beschäftigten so weit wie möglich zu verkürzen und
2. den Beschäftigten geeigneten Atemschutz zur Verfügung zu stellen.

Der Arbeitgeber hat bei der Festlegung dieser Maßnahmen die Beschäftigten oder deren Vertretung in geeigneter Form zu beteiligen.

(4) 1 Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung [...] festzulegen, bei welchen Tätigkeiten Beschäftigte persönliche Schutzausrüstung tragen müssen. 2 Dies ist insbesondere der Fall

1. bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwerts oder bei Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos,
2. bei einer wesentlich erhöhten Exposition gegenüber Gefahrstoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert oder Toleranzkonzentration oder
3. bei Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos beim Auftreten von Expositionsspitzen.

(5) Kann bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B trotz Ausschöpfung der technischen Schutzmaßnahmen der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten werden oder werden Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos ausgeübt, hat der Arbeitgeber unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen. In dem Maßnahmenplan ist darzulegen, wie das Ziel erreicht werden soll, den Arbeitsplatzgrenzwert einzuhalten oder in den Bereich niedrigen Risikos zu gelangen. Dabei sind aufzuführen:

1. die vorgesehenen Maßnahmen,
2. die angestrebte Expositionsminderung sowie
3. der geplante Zeitrahmen.

Der Maßnahmenplan ist zusammen mit der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung [...] aufzubewahren.

(6) Kann auch bei Umsetzung des Maßnahmenplans [...] bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten werden oder werden Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos ausgeübt, hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass diese Tätigkeiten nur nach einer [...] bekannt gegebenen Regel ausgeübt werden.

## **§ 10a Besondere Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B**

(1) Um im Falle einer späteren Erkrankung die Höhe und die Dauer einer Exposition nachvollziehen zu können, hat der Arbeitgeber ein Verzeichnis über die Beschäftigten zu führen, die solche Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B ausüben, bei denen die Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung ihrer Gesundheit ergibt. In dem Verzeichnis sind die Tätigkeit sowie die Höhe und die Dauer der Exposition der Beschäftigten anzugeben. [...]

(2) Das Verzeichnis ist während der Dauer der Exposition stets aktuell zu halten und für mindestens folgende Zeiträume nach Ende der Exposition aufzubewahren:

1. bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B 40 Jahre oder
2. bei Tätigkeiten mit reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B fünf Jahre.

Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber den Beschäftigten einen Auszug aus dem Verzeichnis auszuhändigen, der die sie betreffenden Angaben enthält. Der Arbeitgeber hat einen Nachweis über die Aushändigung wie Personalunterlagen aufzubewahren.

(3) Der Arbeitgeber kann seinen Pflichten nach Absatz 2 auch dadurch nachkommen, dass er die in Absatz 1 Satz 2 genannten Daten an den für den Beschäftigten zuständigen Unfallversicherungsträger oder einen Verband der Unfallversicherungsträger übermittelt.

(4) Der Arbeitgeber hat den Zugang zu den Daten des Verzeichnisses nach Absatz 1 zu ermöglichen

1. der Ärztin oder dem Arzt nach [ArbMedVV] sowie der zuständigen Behörde zum Zweck der Überwachung,
2. den betroffenen Beschäftigten, soweit die Daten sie betreffen,
3. der Vertretung der Beschäftigten, soweit es sich um nicht personenbezogene Daten handelt.

(5) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B, bei denen der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten wird oder die im Bereich hohen Risikos ausgeübt werden, unter Angabe der ermittelten Exposition schriftlich oder elektronisch innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit mitzuteilen. Der Mitteilung ist ein Maßnahmenplan [...] beizufügen. Die Behörde kann verlangen, dass ihr die Mitteilung elektronisch übermittelt wird, wenn sie hierfür ein Format zur Verfügung stellt. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Tätigkeiten mit Asbest, die nach § 11a Absatz 4 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.5 Absatz 3 Nummer 2 angezeigt wurden.

*(6) Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B sicherzustellen, dass*

- 1. die Beschäftigten und ihre Vertretung nachprüfen können, ob die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden, insbesondere in Bezug auf
  - a. durchzuführende Maßnahmen nach § 10 Absatz 4,*
  - b. die Auswahl und Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung und die damit verbundenen Belastungen der Beschäftigten,**
- 2. die Beschäftigten und ihre Vertretung bei einer unvorhergesehenen Exposition oder bei einem Unfall unverzüglich unterrichtet und über die Ursachen sowie über die bereits ergriffenen oder noch zu ergreifenden Maßnahmen informiert werden.*

Der Paragraph 11 enthält Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkungen für Asbest mit Ausnahmen.

## **§ 11a Anforderungen an Tätigkeiten mit Asbest**

*(1) Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung [...] vor Aufnahme der Tätigkeit*

- 1. die ihm nach § 5a Absatz 1 und 2 zur Verfügung gestellten Informationen auf Plausibilität zu prüfen und zu berücksichtigen,*
- 2. das Datum des Baubeginns oder des Baujahres nach § 5a Absatz 2 zu berücksichtigen,*
- 3. festzustellen, ob die auszuführenden Tätigkeiten nach § 11 oder § 17 Absatz 1 zulässig sind,*
- 4. festzustellen, ob die Tätigkeiten zu einer Freisetzung von Asbestfasern führen können,*
- 5. zu ermitteln, ob unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen Tätigkeiten im Bereich niedrigen, mittleren oder hohen Risikos ausgeübt werden sollen, und*
- 6. einen Arbeitsplan nach Anhang I Nummer 3.2 zu erstellen.*

*Wenn [...] mit dem Bau des Objekts nach dem 31. Oktober 1993 begonnen wurde, kann in der Regel vermutet werden, dass kein Asbest vorhanden ist. [...] Der Arbeitgeber darf Tätigkeiten mit Asbest nur durchführen lassen, wenn diese [...] zulässig sind.*

*(2) Der Arbeitgeber darf Tätigkeiten mit Asbest nur durchführen lassen, wenn der Betrieb über die erforderliche sicherheitstechnische, organisatorische und personelle Ausstattung verfügt. Der Arbeitgeber hat vorrangig Arbeitsverfahren anzuwenden und technische Schutzmaßnahmen zu treffen, durch die eine Freisetzung von Asbestfasern verhindert oder minimiert wird. Der Arbeitgeber hat risikobezogene Schutzmaßnahmen nach Anhang I Nummer 3.3 festzulegen und umzusetzen, dabei sind die nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, durch die eine Gefährdung anderer Personen ausgeschlossen wird.*

(3) Betriebe bedürfen einer Zulassung durch die zuständige Behörde, wenn Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos ausgeübt werden sollen. Der Arbeitgeber hat die Zulassung [...] schriftlich oder elektronisch zu beantragen. [...]

(4) Der Arbeitgeber hat Tätigkeiten mit Asbest spätestens eine Woche vor Beginn der Tätigkeiten bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch [...] anzuzeigen. Art und Umfang der Anzeige sind abhängig vom Risikobereich der Tätigkeiten. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen auf die Einhaltung der Frist verzichten. Sie kann verlangen, dass ihr die Anzeige elektronisch übermittelt wird, wenn sie hierfür ein Format zur Verfügung stellt. Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten und ihrer Vertretung Einsicht in die Anzeige zu gewähren.

(5) Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit Asbest sicherzustellen, dass

1. die Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen, die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie die Durchführung der Unterweisungen durch eine Person erfolgt, die über eine Sachkunde [...] verfügt; verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die erforderliche Sachkunde, so hat er zur Erfüllung dieser Aufgaben eine sachkundige verantwortliche Person im Betrieb zu benennen,
2. die Tätigkeiten von einer weisungsbefugten Person beaufsichtigt werden, die über eine Sachkunde [...] verfügt; diese aufsichtführende Person muss während der Durchführung der Tätigkeiten ständig vor Ort anwesend sein,
3. die Tätigkeiten nur von Beschäftigten ausgeübt werden, die über eine Fachkunde [...] verfügen.

Die Anforderungen an die Sachkunde [...] sind abhängig von den im Betrieb zu erfüllenden Aufgaben und dem Risikobereich der auszuführenden Tätigkeiten. Bei der Anwendung anerkannter emissionsarmer Verfahren kann die erforderliche Qualifikation der aufsichtführenden Person durch die Teilnahme an einer spezifischen praxisbezogenen Fortbildungsmaßnahme [...] erworben werden.

(6) Auf Tätigkeiten mit einer Exposition unterhalb 1.000 Fasern je Kubikmeter sind die Absätze 1 bis 5 nicht anzuwenden. Bei diesen Tätigkeiten sind staubmindernde Maßnahmen nach Anhang I Nummer 2.3 zu ergreifen.

**§ 12 Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen**

Der bisherige § 11 wird zum § 12 ohne inhaltliche Änderung.

**§ 14 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten**  
[...]

(3) Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B sicherzustellen, dass

1. die Beschäftigten und ihre Vertretung nachprüfen können, ob die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden, und zwar insbesondere in Bezug auf



- a. die Auswahl und Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung und die damit verbundenen Belastungen der Beschäftigten,
- b. durchzuführende Maßnahmen im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 1,
2. die Beschäftigten und ihre Vertretung bei einer erhöhten Exposition, einschließlich der in § 10 Absatz 4 Satz 1 genannten Fälle, unverzüglich unterrichtet und über die Ursachen sowie über die bereits ergriffenen oder noch zu ergreifenden Gegenmaßnahmen informiert werden,
3. ein aktualisiertes Verzeichnis über die Beschäftigten geführt wird, die Tätigkeiten ausüben, bei denen die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit der Beschäftigten ergibt, in dem Verzeichnis ist auch die Höhe und die Dauer der Exposition anzugeben, der die Beschäftigten ausgesetzt waren,
4. das Verzeichnis nach Nummer 3 mit allen Aktualisierungen 40 Jahre nach Ende der Exposition aufbewahrt wird, bei Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen hat der Arbeitgeber den Beschäftigten einen Auszug über die sie betreffenden Angaben des Verzeichnisses auszuhändigen und einen Nachweis hierüber wie Personalunterlagen aufzubewahren,
5. die Ärztin oder der Arzt nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, die zuständige Behörde sowie jede für die Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz verantwortliche Person Zugang zu dem Verzeichnis nach Nummer 3 haben,
6. alle Beschäftigten Zugang zu den sie persönlich betreffenden Angaben in dem Verzeichnis haben,
7. die Beschäftigten und ihre Vertretung Zugang zu den nicht personenbezogenen Informationen allgemeiner Art in dem Verzeichnis haben.

(4) Der Arbeitgeber kann mit Einwilligung des betroffenen Beschäftigten die Aufbewahrung einschließlich der Aushändigspflicht nach Absatz 3 Nummer 4 auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger übertragen. Dafür übergibt der Arbeitgeber dem Unfallversicherungsträger die erforderlichen Unterlagen in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form. Der Unfallversicherungsträger händigt der betroffenen Person auf Anforderung einen Auszug des Verzeichnisses mit den sie betreffenden Angaben aus.

## § 15 Zusammenarbeit verschiedener Firmen

[...]

(5) Vor dem Beginn von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten oder Bauarbeiten muss der Arbeitgeber für die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Informationen, insbesondere vom Auftraggeber oder Bauherrn, darüber einholen, ob entsprechend der Nutzungs- oder Baugeschichte des Objekts Gefahrstoffe, insbesondere Asbest, vorhanden oder zu erwarten sind. [...]

## § 15c Besondere Anforderungen an die Verwendung bestimmter Biozid-Produkte

[...]



(2) Der Arbeitgeber hat bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch [...] anzuzeigen:

1. die erstmalige Verwendung von Biozid-Produkten nach Absatz 1 und
2. den Beginn einer erneuten Verwendung von Biozid-Produkten nach Absatz 1 nach einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr.

Die Anzeige hat spätestens sechs Wochen vor Beginn der Verwendung zu erfolgen. [...] *Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr die Anzeige elektronisch übermittelt wird, wenn sie hierfür ein Format zur Verfügung stellt. Änderungen bezüglich der Angaben nach Satz 1 hat der Arbeitgeber der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.*

(3) Die Verwendung von Biozid-Produkten nach Absatz 1 darf nur durch Personen erfolgen, die über eine für das jeweilige Biozid-Produkt geltende Sachkunde im Sinne von Anhang I Nummer 4.4 verfügen. Die Anforderungen an die Sachkunde sind von der Produktart, den Anwendungen, für die das Biozid-Produkt zugelassen ist, und dem Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt abhängig.

[...]

(4) Abweichend von Absatz 3 ist *statt einer Sachkunde eine auf die jeweilige Verwendung bezogene Unterweisung ausreichend, sofern die Verwendung unter unmittelbarer und ständiger Aufsicht einer [...] für die jeweilige Verwendung sachkundigen Person durchgeführt wird. Dabei sind die [...] bekannt gegebenen Regeln zu berücksichtigen.*

## **§ 15d Besondere Anforderungen bei Begasungen**

(1) Der Arbeitgeber bedarf einer Erlaubnis durch die zuständige Behörde, wenn Begasungen durchgeführt werden sollen. Die Erlaubnis ist nach Maßgabe des Anhangs I Nummer 4.1 vor der erstmaligen Durchführung von Begasungen schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Sie kann befristet, mit Auflagen oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Auflagen können nachträglich angeordnet werden. *Änderungen bezüglich der Angaben [...] hat der Arbeitgeber der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.*

[...]

(3) Der Arbeitgeber hat eine Begasung spätestens eine Woche vor deren Durchführung bei der zuständigen Behörde [...] schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. *Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr die Anzeige elektronisch übermittelt wird, wenn sie hierfür ein Format zur Verfügung stellt.*

Die zuständige Behörde kann

1. in begründeten Fällen auf die Einhaltung dieser Frist verzichten oder
2. einer Sammelanzeige zustimmen, wenn Begasungen regelmäßig wiederholt werden und dabei die in der Anzeige beschriebenen Bedingungen unverändert bleiben. [...]

## § 18 Unterrichtung der Behörde

[...]

(2) Unbeschadet des § 22 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber der zuständigen Behörde auf Verlangen Folgendes mitzuteilen:

1. das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung [...] und die ihr zugrunde liegenden Informationen, einschließlich der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung,
2. die Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte tatsächlich oder möglicherweise gegenüber Gefahrstoffen exponiert worden sind, und die Anzahl dieser Beschäftigten,
3. die nach § 13 des Arbeitsschutzgesetzes verantwortlichen Personen,
4. die durchgeführten Schutz- und Vorsorgemaßnahmen, einschließlich der Betriebsanweisungen,
5. *eine Kopie des Maßnahmenplans [...] bei Tätigkeiten im Bereich mittleren oder hohen Risikos.*

## § 19 Behördliche Ausnahmen, Anordnungen und Befugnisse

Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den §§ 6 bis 15 zulassen, wenn die Anwendung dieser Vorschriften im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist.

*§ 11 Absatz 6 bleibt unberührt.* Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde im Antrag darzulegen:

1. den Grund für die Beantragung der Ausnahme,
2. die jährlich zu verwendende Menge des Gefahrstoffs,
3. die betroffenen Tätigkeiten und Verfahren,
4. die Zahl der voraussichtlich betroffenen Beschäftigten,
5. die geplanten Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der betroffenen Beschäftigten,
6. die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Verringerung oder Vermeidung einer Exposition der Beschäftigten ergriffen werden sollen. [...]

[...]

Die Bußgeldvorschriften in den §§ 21 ff. wurden angepasst.

Im § 25 wurden Übergangsbestimmungen für Arbeiten mit Asbest eingefügt.

In Anhang I wurde die neue Nummer 3 »Asbest« eingefügt. Dementsprechend wurde die Nummer 2 im Anhang I und Anhang II Nummer 1 bereinigt, die früher entsprechende Regelungen enthielten.

Im Anhang II wurde auch die Nummer 3 zu Pentachlorphenol und seinen Verbindungen gestrichen.

 Neufassung: [TRBA 220](#) » Abwassertechnische Anlagen: Schutzmaßnahmen«, vom 19.11.2024

## 1. Anwendungsbereich

Diese TRBA gilt für Tätigkeiten mit Biostoffen in abwassertechnischen Anlagen und beschreibt Schutzmaßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten.


## 3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

### 3.1 Verantwortung und Organisation

(1) Der Arbeitgeber ist [...] verpflichtet, die Arbeitsbedingungen seiner Beschäftigten daraufhin zu beurteilen, ob deren Gesundheit oder Sicherheit gefährdet ist. [...]

(4) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig oder werden bestimmte Tätigkeiten im Betrieb an Fremdfirmen vergeben, sind die jeweiligen Arbeitgeber [...] verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Eine gegenseitige Information über die mit den Arbeiten verbundenen Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ist erforderlich. Ggf. ist die Gefährdungsbeurteilung gemeinsam durchzuführen und insbesondere die Durchführung von Schutzmaßnahmen und der Unterweisung abzustimmen. Der Arbeitgeber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber hinsichtlich der Gefährdungen für ihre Sicherheit und Gesundheit angemessene Anweisungen in der für sie verständlichen Sprache erhalten haben.

(5) Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht zur einsatz- und betriebsspezifischen Unterweisung den Entleiher. Er hat die Unterweisung unter Berücksichtigung der Qualifikation und der Erfahrung der Personen, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen werden, vorzunehmen. Die sonstigen Arbeitsschutzpflichten des Verleihers bleiben unberührt.

 Nebenstehend finden Sie die Betreiberpflichten, die im Wesentlichen dieselben sind, die bereits in der BioStoffV aufgeführt sind. Übernehmen Sie diese in Ihr Verzeichnis.

Das Wesen einer Technischen Regel ist jedoch, dass sie Ausgestaltungshinweise und Durchführungsanleitungen gibt, also materielle Anforderungen, die hier nicht dargestellt sind. Deshalb beachten Sie bitte vor allem diese.

(6) Beschäftigte in Arbeitsbereichen, in denen diese durch Tätigkeiten nach § 2 Absatz 7 BioStoffV gefährdet werden können, ohne selbst diese Tätigkeiten auszuüben, sind ebenfalls vor gesundheitlichen Gefährdungen der an den Arbeitsplätzen vorkommenden Biostoffe zu schützen.

### 3.2 Formale Anforderungen

(1) Die Gefährdungsbeurteilung nach der BioStoffV muss fachkundig erfolgen. Verfügt der Arbeitgeber selbst nicht über die entsprechenden Kenntnisse, hat er sich fachkundig beraten zu lassen. [...]

(2) [...] die Gefährdungsbeurteilung [ist] mindestens jedes zweite Jahr zu überprüfen, bei Bedarf zu aktualisieren und das Ergebnis zu dokumentieren. [...]

## 4 Schutzmaßnahmen

### 4.1 Grundsätze

(1) Die in den nachfolgenden Abschnitten für einzelne Arbeitsbereiche aufgeführten Schutzmaßnahmen sind wie folgt untergliedert:

1. bauliche Maßnahmen bzw. technische Maßnahmen,
2. organisatorische einschließlich hygienischer Maßnahmen,
3. persönliche Schutzmaßnahmen und -ausrüstungen.

(2) Sind einzelne Maßnahmen nicht ausreichend, eine angemessene Sicherheit zu gewährleisten, sind verschiedene Maßnahmen miteinander zu verknüpfen. Auch bei der Kombination mehrerer Schutzmaßnahmen ist die oben genannte Rangfolge zu beachten. Abweichungen von der Reihenfolge der Hierarchie der Schutzmaßnahmen sind in der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.

(3) Die innerbetriebliche Umsetzung dieser Maßnahmen liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers und muss die tatsächlichen Gegebenheiten berücksichtigen. [...]

### 4.2 Allgemeine Schutzmaßnahmen

[...] (2) Das Arbeiten in Bereichen, in welchen Gefährdungen durch Biostoffe auftreten, ist zu minimieren. [...]

(8) Für alle Tätigkeiten (insbesondere bei Instandhaltungsarbeiten und Störungsbehebungen), die einen direkten Kontakt mit Abwasser, Schlämmen oder Rechengut bedingen, sind in der Gefährdungsbeurteilung PSA [...] festzulegen und zur Verfügung zu stellen. Diese sind zu benutzen. [...]

(13) [...] Betriebsanweisungen [sind] zu erstellen. [...]

(14) Die Beschäftigten einschließlich der Mitarbeiter von Fremdfirmen und Leiharbeitnehmer sind über die möglichen Gefährdungen durch Biostoffe und die festgelegten Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der Betriebsanweisung und des Reinigungs- und Hygieneplans in einer für sie verständlichen Form und

Sprache zu unterweisen [...]. Dies hat vor Beginn der Tätigkeiten und danach in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich und darüber hinaus bei maßgeblichen Änderungen der Tätigkeiten in mündlicher Weise und arbeitsplatzbezogen zu geschehen. [...]

#### (15) Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung

1. Im Rahmen der Unterweisung nach Absatz 14 hat eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten zu erfolgen. Dabei ist der bestellte Betriebsarzt bzw. der mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragte Arzt einzubeziehen [...]
2. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind die Beschäftigten hinsichtlich der infektiösen Wirkungen relevanter Krankheitserreger zu beraten. [...]
3. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind die Beschäftigten hinsichtlich der sensibilisierenden Wirkungen zu beraten. [...]
4. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind die Beschäftigten zu beraten hinsichtlich der toxischen Wirkungen [...]
5. Wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung durch Feuchtarbeit ermittelt [...], sind die Beschäftigten hierüber einschließlich der Hautschutz- und Hautpflagemassnahmen zu beraten. [...]

(16) In der allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung sind die Beschäftigten über die auf der Basis der Gefährdungsbeurteilung festgelegte arbeitsmedizinische Vorsorge und ggf. mögliche Impfungen zu informieren. Zudem ist auf die erforderliche arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsvorsorge hinzuweisen, sowie auf das Recht, beim Auftreten einer möglicherweise tätigkeitsbedingten Erkrankung eine Angebotsvorsorge nach § 5 Absatz 2 ArbMedVV wahrzunehmen [12].

(17) Die Beschäftigten sind darüber hinaus zu informieren und zu beraten über:

1. die konkreten Tätigkeiten, bei denen PSA zu tragen sind (insbesondere Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Atemschutz) sowie die Anleitung zu deren Handhabung und den Wechselturnus, soweit erforderlich. Die Notwendigkeit der Maßnahmen sollte erläutert werden, um die Akzeptanz zu gewinnen.
2. die Belastungen durch das Tragen von PSA (insbesondere Atemschutz und Schutzhandschuhe),
3. die konsequente Umsetzung von Hygienemaßnahmen und
4. das Vorgehen bei Symptomen, die ihre Ursache in der Tätigkeit haben können (z.B. Information des Hausarztes oder der Hausärztin über die ausgeübte Tätigkeit, Mitteilung an den für die Arbeiten Verantwortlichen).

Die Benutzung der PSA sowie die richtige Handreinigung und Händedesinfektion sind zu trainieren. [...]

#### **4.8 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)**

(1) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten [...] entsprechend der Gefährdungsbeurteilung PSA zur Verfügung zu stellen sowie für deren Instandhaltung und

Reinigung zu sorgen. Die Beschäftigten sind über die bestimmungsgemäße Verwendung, das An- und Ablegen und ggf. über die sachgerechte Entsorgung zu unterweisen und erforderlichenfalls praktisch zu schulen. Die bereitgestellten PSA sind zu benutzen. [...]

## 5 Arbeitsmedizinische Vorsorge

(1) Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist in der ArbMedVV geregelt. [...]

★ Neufassung: HmbAbwG »Hamburgisches Abwassergesetz, Hamburg«, vom 19.11.2024, veröffentlicht am 29.11.2024

## § 9 Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen

(1) Das Abwasser angeschlossener Grundstücke ist über die nach § 7 genehmigten Anschlüsse in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten. Beim Trennsystem ist das Schmutzwasser in das Schmutzwassersiel und das Niederschlagswasser in das Regenwassersiel, beim Mischsystem sind Schmutz- und Niederschlagswasser in das Mischwassersiel einzuleiten [...]

## § 11 Einleitungsverbote

(1) Die zuständige Behörde kann als Mindestanforderungen »Allgemeine Einleitungsbedingungen« erlassen, die im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen sind.

(2) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden

1. Stoffe oder Stoffgruppen wie Schwermetalle, Zyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische- Aromate, Pflanzenschutzmittel, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind (gefährliche Stoffe),
2. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
3. feste Stoffe wie Asche, Sand, Zement, Faserstoffe, Kunstharze, leer, Pappe, grobes Papier, Küchenabfälle, Fette sowie flüssige Abgänge, die erhärten,
4. Säuren oder Laugen,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die infolge ihrer Zusammensetzung schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Abwasser, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach Behandeln in Klärwerken oder anderen Abwasserbehandlungsanlagen nicht den Mindestanforderungen nach § 57 WHG entsprechen wird,
7. Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltung,
8. Grundwasser, soweit es nicht aus Grundwasserabsenkungen im Zusammenhang mit Bauarbeiten oder aus Grundwasserförderungen im

! Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis, die Sie betreffen. Beachten Sie, dass das Gesetz auch Ausführungsbestimmungen enthält und Anforderungen an die Behörden zur Erteilung von Genehmigungen, die Sie natürlich indirekt auch betreffen können.

Zusammenhang mit Maßnahmen der Altlastensanierung oder aus Absenkungsmaßnahmen zur Verhinderung von Bauschäden infolge wesentlich erhöhter Grundwasserstände stammt,

9. Abwasser, das wärmer als 35 °C ist,
10. sonstige Abwässer oder Stoffe, die sich schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken können, die das Wartungspersonal oder die Abwasseranlagen selbst gefährden, ihre Benutzbarkeit und Unterhaltung beeinträchtigen oder die Reinigung des Abwassers erschweren.

- (3) Die in Absatz 2 genannten Stoffe dürfen im Abwasser enthalten sein, wenn
1. für die Einleitung des Abwassers eine Genehmigung nach § 58 WHG, besteht und die in der Genehmigung festgesetzten Anforderungen eingehalten werden,
  2. die Einleitung des Abwassers nach § 11a Absatz 3 angezeigt wurde oder gemäß § 11a Absatz 4 von der Genehmigungsbedürftigkeit freigestellt ist und die „Allgemeinen Einleitungsbedingungen“ eingehalten werden oder
  3. die Einleitung des Abwassers nach § 12 Absatz 2 angezeigt wurde und die "Allgemeinen Einleitungsbedingungen" eingehalten werden oder bei einer vorübergehenden Änderung der Abwassermenge einer genehmigten Einleitung die in der Genehmigung festgesetzten Anforderungen eingehalten werden.

## **§ 11a Einleiten von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen**

(Ergänzungsregelung zu § 58 WHG)

(1) Abwasser darf erst in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn die Einleitung von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist und in den Nebenbestimmungen zu der Genehmigung Anforderungen über Art und Maß der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen festgelegt wurden. [...] Die Genehmigung ist widerruflich und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

(2) Soweit in der Genehmigung oder nach den Absätzen 1, 3 und 4 einzelne Stoffe oder Stoffgruppen nicht begrenzt sind, gelten insoweit die Anforderungen aus den "Allgemeinen Einleitungsbedingungen".

Abweichungen von den "Allgemeinen Einleitungsbedingungen" können zugelassen werden, wenn insgesamt die Mindestanforderungen nach Absatz 5 eingehalten werden.

- (3) Anstelle einer Genehmigung nach Absatz 1 ist die Einleitung von
1. Abwasser, das nicht aus Herkunftsbereichen der Abwasserverordnung [...] stammt und vor der Einleitung keiner Abwasserbehandlung bedarf,
  2. Abwasser aus Amalgamabscheidern,
  3. Abwasser aus Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten mit Nenngrößen 10 oder kleiner,
  4. Abwasser aus Abscheideranlagen für Fette mit Nenngrößen 10 oder kleiner und



5. Abwasser aus Neutralisationsanlagen für gasbefeuerte Brennwertfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmebelastung ab 200 Kilowatt bis kleiner 1 Megawatt

anzuzeigen. Die Anzeige ist spätestens einen Monat vor Beginn der beabsichtigten Einleitung bei der zuständigen Behörde einzureichen.

(4) Von der Genehmigungsbedürftigkeit freigestellt ist die Einleitung von

1. häuslichem Abwasser,
2. nicht nachteilig verändertem Niederschlagswasser außer in Fällen der Einleitmengenbegrenzung nach § 7 Absatz 1 Satz 3,
3. Abwasser aus Brennwertfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmebelastung von weniger als 200 Kilowatt,
4. Abwasser aus Ölabscheidern für Kompressorenkondensat,
5. nicht nachteilig verändertem Niederschlagswasser von öffentlichen Wegen sowie von Grün- und Erholungsanlagen,
6. Niederschlagswasser, das von öffentlichen Wegen sowie von Grün- und Erholungsanlagen in das Mischwasserseil eingeleitet wird,
7. Abwasser, von Baumaßnahmen auf öffentlichen Wegen sowie Grün- und Erholungsanlagen. [...]

(6) Die gemäß der Absätze 1 und 2 sowie § 58 WHG im Abwasser einzuhaltenden Werte und sonstigen Anforderungen können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder für Abwasserteilströme vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen vorausgehenden Vermischung des Abwassers festgelegt werden. [...]

## **§ 11b Erteilung der Einleitungsgenehmigung, nachträgliche Anordnungen**

(1) Die Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ist von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer oder der Nutzungsberechtigten Person der Fläche, auf der das Abwasser anfällt beziehungsweise der in § 6 Absatz 6 genannten schwimmenden Einheiten zu beantragen. Die Person, die den Antrag stellt, hat der zuständigen Behörde mit Antragstellung die für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Auskünfte, insbesondere über die betrieblichen Einsatzstoffe, die Abwasserentstehung, die Beschaffenheit und die Menge des Abwassers sowie Lage und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. [...]

## **§ 12 Anzeigepflichtige vorübergehende Änderung von Einleitungen**

(1) Sind Stoffe, die nach § 11 oder nach den Nebenbestimmungen einer Einleitungsgenehmigung gemäß § 58 WHG nicht eingeleitet werden dürfen, in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder gibt es dafür erkennbare Anhaltspunkte, haben die Verursacherinnen und Verursacher und die Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von denen die Einleitung erfolgt ist, dieses der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn entgegen § 9 Absatz 1 Schmutzwasser in ein Regenwasserseil gelangt ist. Bis zur Beseitigung

des Gefahrenzustands kann die zuständige Behörde die Einleitung des Abwassers untersagen und den Anschluss sperren.

(2) Soll die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen vorübergehend nach Art oder Menge geändert werden, ist dieses der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Die "Allgemeinen Einleitungsbedingungen" sind einzuhalten. Bei einer vorübergehenden Änderung der Abwassermenge einer nach § 58 WHG genehmigten Einleitung sind die übrigen in der Genehmigung festgesetzten Anforderungen einzuhalten. Dauerhafte Änderungen der Art oder Menge der Einleitung sind genehmigungsbedürftig. [...]

## **§ 15 Unterhaltung und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, im Übrigen die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Sie sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern in einem ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere wasserdicht und dicht gegen das Eindringen von Baumwurzeln zu halten. Eingedrungene Baumwurzeln hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Grundstücksentwässerungsanlage zu entfernen und die Anlage wiederherzustellen, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass die Anlage bis zum Eindringen der Baumwurzeln dicht gewesen und die Undichtigkeit erst durch die Baumwurzeln hervorgerufen worden ist. Kann die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Grundstücksentwässerungsanlage den Nachweis nach Satz 3 führen, hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Baumes die Maßnahmen nach Satz 3 durchzuführen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer hat die Durchführung der Maßnahme zu dulden.

(2) [...] Bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung und Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik als erfüllt, wenn die Technischen Betriebsbestimmungen eingehalten werden. [...]

(3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, Abwasserbehandlungsanlagen durch Fachbetriebe warten und zurückgehaltene Stoffe durch Fachbetriebe entsorgen zu lassen. Die Wartung kann auch von sachkundigem Personal der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder der Nutzungsberechtigten Person durchgeführt werden. Die Sachkunde ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

(4) Abscheideranlagen für Fette oder Leichtflüssigkeiten sind nach den auf Grund von Absatz 2 veröffentlichten Technischen Betriebsbestimmungen durch nach Absatz 6 zugelassene Fachkundige überprüfen zu lassen. [...]

(7) Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Wartung von Abwasserbehandlungsanlagen nach Absatz 3, der Prüfung nach Absatz 4 und der Abfuhr und Beseitigung des Abwassers nach Absatz 5 ist von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer oder der Nutzungsberechtigten Person, den Fachbetrieben und den Fachkundigen ein Nachweis mit Belegen zu führen und der zuständigen Behörde

auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten über die Form und den Inhalt, das Führen, die Aufbewahrung und die Vorlage der Nachweise sowie über das Einbehalten von Belegen durch die zuständige Behörde zu regeln. [...]

## § 17 Behördliche Überwachung

(1) Die zuständige Behörde überwacht die Erfüllung der Pflichten, die sich aus diesem Gesetz sowie aus dem Wasserhaushaltsgesetz und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ergeben. Sie kann im Rahmen dieser Aufgabe die erforderlichen Anordnungen treffen.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 dürfen die zuständige Behörde und ihre Beauftragten Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen betreten. Sie sind insbesondere berechtigt,

1. jederzeit Abwasserproben zu entnehmen und sie auf die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit der im Abwasser vorhandenen Stoffe zu untersuchen,
2. von den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern den Nachweis der Dichtheit von Grundstücksentwässerungsanlagen zu verlangen, Dichtheitsprüfungen zu veranlassen, bei gewerblich genutzten Anlagen oder bei Anlagen in Wasserschutzgebieten die Frist für Erstprüfungen vorhandener Grundstücksentwässerungsanlagen und Zeiträume für die wiederkehrenden Dichtheitsprüfungen festzusetzen,
3. Überprüfungen der Sielanschlussleitung vom Grundstück aus vorzunehmen,
4. die Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die bei Abwassereinleitungen Einfluss auf die Menge und Beschaffenheit des Abwassers haben, im Hinblick auf die Unterhaltung, den Betrieb und die Durchführung der Selbstüberwachung zu überprüfen.

Die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere die Reinigungs- und Prüfschächte sowie Messeinrichtungen, müssen jederzeit zugänglich sein. Im Rahmen der Überwachung des ordnungsgemäßen Zustands und Betriebes der Grundstücksentwässerungsanlagen hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten die für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtentwässerung dürfen die Grundstücke zur Überprüfung des Sielanschlusses betreten. Sie sind insbesondere berechtigt,

1. das Grundstück zu betreten, um über den Reinigungsschacht die Sielanschlussleitung zu überprüfen und Wartungs- und Sicherungsarbeiten am Unterdrucksiel durchzuführen,
2. zur Beseitigung oder zur Abwehr von Störungen oder Schäden am Unterdrucksielsystem die Grundstücksentwässerungsanlage zeitweise vom Unterdrucksielsystem zu entkoppeln.

(4) Ist gegen ein Einleitungsverbot nach § 11 Absatz 2, gegen eine Einleitungsgenehmigung nach § 11a Absatz 1, gegen die "Allgemeinen Einleitungsbedingungen" nach § 11a Absatz 2 oder gegen Pflichten nach § 15 Absatz 1 Satz 1 verstoßen worden, hat die Verursacherin oder der Verursacher die Kosten der Untersuchungen (insbesondere Anfahrt, Probenahme, Analytik, Dichtheitsprüfung) und der Ermittlungen zu tragen.

(5) Die zuständige Behörde ist berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben über die auf einem Grundstück tatsächlich verbrauchten Frischwassermengen bei der Hamburger Wasserwerke GmbH zu erheben. Die Hamburger Wasserwerke GmbH darf diese Daten an die zuständige Behörde übermitteln.

## **§ 17a Selbstüberwachung der Einleitung**

(1) Wer Abwasser aus dem industriellen oder gewerblichen Bereich in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, hat die Abwasserentstehung und -einleitung selbst zu überwachen (Selbstüberwachung). Die einleitende Person kann die Selbstüberwachung auch durch geeignete Dritte wie Fachbetriebe, Sachverständige oder zugelassene Laboratorien auf ihre Kosten durchführen lassen. Bei fehlender Eignung, insbesondere hinsichtlich Ausstattung mit Personal und Geräten, ist die einleitende Person zur Übertragung auf Dritte verpflichtet. Die behördliche Überwachung bleibt unberührt. [...]

(3) Die einleitende Person hat auf Anordnung der zuständigen Behörde im Rahmen der Selbstüberwachung insbesondere das Abwasser auf seine physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit zu untersuchen, die Abwassermenge in geeigneter Weise zu ermitteln, die Auswirkungen auf die öffentlichen Abwasseranlagen zu untersuchen, die Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die Einfluss auf die Menge und die Beschaffenheit des Abwassers haben, im Hinblick auf die Unterhaltung und den Betrieb zu überprüfen.[...]

(5) Sämtliche Aufzeichnungen sind von der einleitenden Person jederzeit vollständig und geordnet zur Einsichtnahme bereitzuhalten, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 17b Selbstüberwachung der baulichen Anlage**

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücksentwässerungsanlagen haben die im Erdreich liegenden Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme neuer Anlagen und Anlagenteile nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen und die Dichtheit nachzuweisen. Bei bestehenden Anlagen ist die Dichtheit nach den auf Grund von § 15 Absatz 2 veröffentlichten Technischen Betriebsbestimmungen festgesetzten Prüfarten und Fälligkeitsdaten beziehungsweise Zeitspannen nachzuweisen. Die Frist für die wiederkehrenden Dichtheitsnachweise berechnet sich nach dem Fälligkeitsdatum des erstmaligen Dichtheitsnachweises. Die für den Dichtheitsnachweis erforderlichen Dichtheitsprüfungen sind nach den auf Grund von § 15 Absatz 2 veröffentlichten Technischen Betriebsbestimmungen durchzuführen. Der

Dichtheitsnachweis für neue Anlagen und Anlagenteile ist der zuständigen Behörde unaufgefordert zuzusenden. Der Dichtheitsnachweis für bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen ist von den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die für den Dichtheitsnachweis erforderlichen Prüfungen dürfen nur von einem für Dichtheitsprüfungen nach § 13a Absatz 1 anerkannten Fachbetrieb durchgeführt werden. Der Dichtheitsnachweis beinhaltet einen Prüfbericht und einen Lageplan mit der Darstellung der geprüften Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Die Verpflichtung zur Selbstüberwachung besteht nicht bei Grundleitungen und Schächten für nicht nachteilig verändertes Niederschlagswasser, wenn diese Anlagen nicht an ein Misch- oder Schmutzwassersiel angeschlossen sind und nicht im Zusammenhang mit Anlagen nach § 22 der AwSV [...] oder Anlagen zur Löschwasserrückhaltung stehen.

(4) Abwasseranlagen, die gleichzeitig als Auffangvorrichtungen nach § 22 der AwSV dienen, sind vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Zeitabständen von fünf Jahren mittels einer Druckprüfung auf Dichtheit zu prüfen.

## Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften

### Verordnungsentwurf zur Änderung der GewAbfV

Die Bundesregierung hat am 27.11.2024 den Entwurf einer Verordnung zur Stärkung der Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen ([Drucksache 20/13950](#)) vorgelegt. Mit dieser Verordnung soll unter anderem die Gewerbeabfallverordnung geändert werden.

In der Begründung zur Verordnung heißt es: »dass sich das neue Pflichtenkonzept der Gewerbeabfallverordnung zwar grundsätzlich bewährt hat, aber die Verordnung vom 18. April 2017 ihre intendierte Wirkung nicht vollends entfalten konnte. Dies gilt sowohl für die Durchsetzung der getrennten Sammlung als auch für das Erreichen der angestrebten Recyclingquote bei der Vorbehandlung von Gemischen. Zu häufig werden getrennt zu sammelnde Abfälle noch als Gemische erfasst und zu häufig werden vorbehandlungsfähige Abfälle noch energetisch verwertet. Die Ursachen liegen [...] sowohl in der unzureichenden Umsetzung seitens der Abfallerzeuger und -besitzer, in zum Teil unklaren Formulierungen in den Regelungen als auch in Defiziten im behördlichen Vollzug [...].

### EU-Luftqualitätsrichtlinie tritt in Kraft

Die neue EU-Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa ist am 20. November im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden. Wesentliche Regelungen – darunter die neuen Grenzwerte – treten allerdings erst am 12. Dezember 2026 in Kraft. Bis dahin muss Deutschland die neue Richtlinie in nationales Recht umgesetzt haben.

Wesentliche Neuerung der [Richtlinienänderung](#) sind neue und deutlich strengere Grenzwerte für nunmehr 11 Luftschadstoffe. Ab dem 1. Januar 2030 müssen sie eingehalten werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können Mitgliedstaaten allerdings Fristverschiebungen bis 2040, 2037 oder 2035 beantragen. Werden die neuen Grenzwerte

[...] Um das Recycling voranzutreiben, ist [deshalb] die gesamte Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie von Bau- und Abbruchabfällen in den Blick zu nehmen. Mit der Einführung einer Kennzeichnungspflicht für die Sammelbehälter wird zunächst die getrennte Sammlung der Abfälle an der Anfallstelle gestärkt. Die Vorbehandlung von gemischten Siedlungsabfällen wird durch die Einschränkung der hintereinandergeschalteten Vorbehandlungen stringenter gefasst und gleichzeitig wird die behördliche Überwachung vereinfacht. Zur Erleichterung des Vollzugs wird zudem die Möglichkeit der Beteiligung von Sachverständigen sowohl bei der Überprüfung der getrennten Sammlung als auch bei der Vorbehandlung von Gemischen geschaffen. Schließlich werden auch die Betreiber von Anlagen zur energetischen Verwertung als Adressaten der Verordnung aufgenommen und verpflichtet, stichprobenartig die angelieferten Abfälle zu überprüfen. Dadurch soll darauf hingewirkt werden, dass stofflich verwertbare Abfälle nicht der energetischen Verwertung zugeführt werden.« *Quelle: [Drucksache 20/13950](#)*

überschritten, müssen für die betroffenen Gebiete Luftqualitätspläne, bisher Luftreinhaltepläne, mit geeigneten Maßnahmen zur Grenzwerteinhaltung erstellt werden.

Da die Grenzwerte der bisherigen Luftqualitätsrichtlinie nicht überall in Deutschland eingehalten wurden, erließen einzelne Städte Fahrverbote für Diesel-Fahrzeuge. Das [Umweltbundesamt](#) erwartet im Jahr 2030 erneut Überschreitungen der strengeren Grenzwerte an verkehrsnahen Messstandorten für Feinstaub und Stickstoffdioxid. Bis 2035 hält es die Einhaltung für möglich. Bei Feinstaub-PM<sub>2,5</sub> sei dies allerdings eine »Herausforderung«. *Quelle: [DIHK](#)*

## Gesetzentwurf zur Änderung des EEG, des EnFG und anderer Gesetze

Die Bundesregierung hat am 21.11.2024 den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung ([Drucksache 581/24](#)) vorgelegt. Darin heißt es: »Mit dem Gesetzentwurf werden Regelungen der Richtlinie (EU) 2024/1711 (novellierte Strombinnenmarkt-Richtlinie) zur Stärkung des Verbraucherschutzes, insbesondere zum Schutz der Verbraucher vor Strompreisschwankungen, in nationales Recht umgesetzt. [...]

Neben dieser notwendigen Umsetzung von Unionsrecht werden weitere Regelungen im Bereich des Netzanschlusses, einschließlich neuer Informationspflichten der Netzbetreiber sowie Vorgaben zur Standardisierung und Digitalisierung des Netzanschlussprozesses, aufgenommen, mit dem Ziel, den Anschluss, insbesondere von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und weiteren Energiewendetechnologien zu beschleunigen. [...]

Um den Herausforderungen temporärer Erzeugungsüberschüsse zu begegnen, enthält der Entwurf eine Vielzahl von Regelungen, die die Flexibilität im Stromsystem erhöhen.

Insbesondere wird im EEG die Direktvermarktung ausgeweitet und entbürokratisiert und werden die Regelungen zur Vergütung von EE-Anlagen in Zeiten negativer Preise angepasst sowie die Vermarktung kleinerer Anlagen durch die Übertragungsnetzbetreiber reformiert. Durch eine Ausweitung der Steuerbarkeitsanforderungen wird gewährleistet, dass erneuerbare Energien zunehmend mehr Funktionen für die Systemsicherheit übernehmen. Spiegelbildlich erfolgt eine Sicherstellung der Fähigkeit zur Steuerung (ferngesteuerten Regelung) von Anlagen durch Netzbetreiber und Sichtbarkeit der Anlagen für diese. Durch eine gestärkte Marktintegration und ein intelligenteres Stromsystem durch mehr Digitalisierung wird der Weg frei gemacht, das Ziel eines Anteils von 80 % erneuerbaren Energien am

Bruttostromverbrauch im Jahr 2030 sicher und bezahlbar erreichen zu können. Der Entwurf setzt überdies zentrale Empfehlungen des Digitalisierungsberichts nach § 48 des Messstellenbetriebsgesetzes um, welche eine Stärkung des Systemnutzens, der Wirtschaftlichkeit, der Cybersicherheit sowie von Verbrauchernutzen und Nachhaltigkeit bewirken.

Im Erneuerbare-Energien-Gesetz werden noch verbliebene bürokratische Hürden beseitigt. So wird z.B. die Errichtung von Garten-PV-Anlagen weiter erleichtert, indem sie von den spezifischen Regelungen für Freiflächenanlagen ausgenommen werden. Zudem werden Hürden für bewegliche Agri-PV-Anlagen abgebaut, die als sogenannte »Trackeranlagen« der Sonne nachgeführt werden können. Diese sollen in Zukunft einfacher an den Ausschreibungen für Agri-PV-Anlagen teilnehmen können. Daneben werden im EEG Erleichterungen für Anlagen geschaffen, die einen Teil des in EE-Anlagen erzeugten Stroms im Wege des Energy Sharings nach dem neuen § 42c EnWG oder über Direktleitungen an Dritte weitergeben. Zuletzt wird die für das Jahr 2025 vorgesehene Umstellung der an den Strombörsen in den vortägigen Auktionen am Day-Ahead-Markt gehandelten und für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung maßgeblichen Stromprodukte nachvollzogen, die anstatt von Stundenkontrakten zukünftig Viertelstundenkontrakte vorsehen.

Die systematischen Änderungen im Energiefinanzierungsgesetz zielen darauf ab, das Finanzierungssystem für den Ausbau der erneuerbaren Energien nach dem EEG nachvollziehbarer und praxistauglicher zu gestalten. Insbesondere werden die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs und die Ermittlung des Jahresausgleichsanspruchs stärker voneinander abgegrenzt und der Jahresausgleichsanspruch zukünftig auf den Ausgleich des Saldos des EEG-Kontos der Übertragungsnetzbetreiber gerichtet. *Quelle: [Drucksache 581/24](#)*

## Neue EU-Produkt-Vorschriften (nur zur Hintergrundinformation)

### Produkthaftung

Die EU hat am 18.11.2024 die neue [Richtlinie \(EU\) 2024/2853](#) vom 23.10.2024 über die Haftung für fehlerhafte Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates veröffentlicht.

Nach Artikel 2 gilt die neue »Produkthaftungsrichtlinie« für Produkte, die nach dem 9. Dezember 2026 in Verkehr gebracht werden. Damit gilt sie u.a. für alle Produkte, die nach der neuen Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 in Verkehr gebracht werden.



Die neue Produkthaftungsrichtlinie trat am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, d.h., am 8. Dezember 2024. Sie muss dann bis zum 9.12.2026 in nationales Recht umgesetzt werden. Die alte Richtlinie 85/374/EWG wird mit Wirkung vom 9. Dezember 2026 aufgehoben.

## Cyber-Resilienz

Die EU hat am 20.11.2024 die neue [Verordnung \(EU\) 2024/2847](#) über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen (Cyberresilienz-Verordnung - CRR) veröffentlicht.

Mit dieser Verordnung sollen die Rahmenbedingungen für die Entwicklung sicherer Produkte mit digitalen Elementen geschaffen werden, damit Hardware- und Softwareprodukte mit weniger Schwachstellen in den Verkehr gebracht werden und damit sich die Hersteller während des gesamten Lebenszyklus eines Produkts konsequent um die Sicherheit kümmern.

Anhang I der CRR enthält eine Liste mit grundlegenden Cybersecurity-Anforderungen. Sie gilt auch für wesentlich veränderte Produkte. Die Definition der »wesentlichen Änderung« findet sich in Artikel 3 Nr. 30 der CRR.

Die CRR tritt am 10. Dezember 2024 in Kraft. Sie gilt mit Ausnahmen ab dem 11. Dezember 2027. *Quelle: MBT Information Newsletter, 26.11.2024*

## Bauprodukte

Der Rat hat am 5.11.2024 die Bauprodukteverordnung angenommen. Die Bauprodukteverordnung aktualisiert die bestehenden EU-Vorschriften in diesem Bereich und bietet die Möglichkeit, die Normung an neue technische

Entwicklungen anzupassen, wodurch Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Schaffung digitaler Produktpässe besser informiert und ökologische Entscheidungen erleichtert werden. Die neue Verordnung erleichtert die Annahme neuer Normen und ermächtigt die Kommission, unter bestimmten Bedingungen gemeinsame Spezifikationen zu erlassen, wenn der herkömmliche Normungsweg nicht verfügbar ist. Sie sieht auch die Entwicklung eines digitalen Passsystems für Bauprodukte vor.

Mit der heute angenommenen Verordnung wird die Definition des Begriffs »Bauprodukt« geändert. In der Bauprodukteverordnung werden die Pflichten von Herstellern, Einführern und anderen Wirtschaftsteilnehmern festgelegt und die Marktüberwachung und der Verbraucherschutz gestärkt. Gleichzeitig wird in der Bauprodukteverordnung anerkannt, dass die Regulierung von Bauwerken weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Nach der heutigen Billigung durch den Rat ist der Rechtsakt angenommen.

Die Verordnung wird nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Artikel der Verordnung, die sich auf die Entwicklung von Normen beziehen, gelten einen Monat nach dem Tag des Inkrafttretens. Alle anderen Artikel der Verordnung gelten ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung, mit Ausnahme von Artikel 92 (über Sanktionen), der zwei Jahre nach Inkrafttreten Anwendung findet. *Quelle: [Pressemitteilung EU Rat](#)*

## Bundesrat beschließt Änderungsvorschläge zu den Beschleunigungsgesetzen für wasserrechtliche Zulassungsverfahren, Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher

Zu zwei Beschleunigungsgesetzen der Bundesregierung hat der Bundesrat Stellungnahmen beschlossen. Dies betrifft das Gesetz zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern (GeoWG) sowie das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes. Zu beiden Entwürfen beschlossen die Länder zahlreiche Änderungen und Entschliefungen.

Mit dem Gesetzentwurf zur Beschleunigung der Zulassungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz plant die Bundesregierung, die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) umzusetzen. Sie gibt vor, Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien zu beschleunigen. Die Bundesregierung schlägt insbesondere verkürzte Genehmigungsfristen für Wasserkraft, Geothermie, schwimmende Solaranlagen, Wärmepumpen und Windenergieanlagen vor. In Zukunft sollen die Verfahren zudem elektronisch durchgeführt werden.

Mit dem GeoWG sollen Zulassungsverfahren für Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher generell beschleunigt werden. Dazu soll bspw. gesetzlich ein überragendes öffentliches Interesse festgelegt werden, der vorzeitige Baubeginn erleichtert und Rechtsbehelfe eingeschränkt werden. Auch im Wasserhaushalts- und Berggesetz sollen bspw. Schwellenwerte eingeführt werden.

Die Länder fordern in ihrer Stellungnahme zahlreiche Einschränkungen der Beschleunigungsregelungen. Beispielsweise soll der Anwendungsbereich weiter eingeschränkt und Fristen gestrichen oder verlängert werden. Die Stellungnahmen werden im nächsten Schritt nun dem Bundesrat vorgelegt, der die Gesetze im parlamentarischen Verfahren beschließt. Der Bundesrat muss den Gesetzesentwürfen nicht zustimmen. Quelle: *IHK Reutlingen auf Basis DIHK (geändert)*



## Entwaldungsverordnung: Einigung mit dem Rat

Unternehmen haben ein weiteres Jahr Zeit, um die Entwaldungsverordnung umzusetzen. Am 3. Dezember erzielten die Unterhändler des EU-Parlaments und des Rates eine vorläufige politische Einigung über die Verschiebung der Anwendung der Verordnung.

Die [Entwaldungsverordnung](#) verbietet den Verkauf von Produkten in der EU, die aus Abholzungsgebieten stammen. Große Unternehmen müssen nun ab dem 30. Dezember 2025, Kleinst- und Kleinunternehmen ab dem 30. Juni 2026 der Verordnung nachkommen. Diese zusätzliche Zeit soll Unternehmen helfen, die Vorschriften von Anfang an reibungsloser umzusetzen.

Wie können sich Marktbeteiligte vorbereiten? Sie müssen sich im EU-Informationssystem registrieren und ihre Sorgfaltserklärungen abgeben. Das EU-Informationssystem ist

[hier](#) zugänglich. Die Sorgfaltserklärungen werden dann mit einer Referenznummer versehen. Diese Nummer begleitet das Produkt entlang der gesamten Lieferkette. Die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten haben ebenfalls Zugriff auf die abgegebenen Erklärungen. Informationen zum IT-Tool wie Benutzeranweisungen und Antragsformulare für Schulungssitzungen sind [hier](#) zu finden.

Hilfsangebote gibt es außerdem bei den IHKs und beim Helpdesk für Wirtschaft und Menschenrechte: [Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte | Agentur für Wirtschaft & Entwicklung](#). Zusätzlich wird die DIHK im kommenden Jahr Webinare zum Umgang mit der Verordnung anbieten. Des Weiteren hat die EU-Kommission zur Unterstützung ein [Leitliniendokument](#) und [FAQs](#) veröffentlicht. Quelle: [DIHK](#)

## Hintergrundinformationen



### Plattform für Abwärme: Aktuelle Regelungen behalten Gültigkeit

Um Planungssicherheit bei den Unternehmen zu schaffen, bestätigt die BfEE die Gültigkeit der aktuellen, im Merkblatt festgelegten Regelungen. Dies gilt unabhängig vom ursprünglich für Ende des Jahres geplanten Inkrafttreten der Novelle des EnEFG.

Die Plattform für Abwärme nach § 17 Energieeffizienzgesetz (EnEFG) schafft erstmals eine Übersicht zu gewerblichen Abwärmepotentialen in Deutschland. Ziel ist es, diese Abwärme nutzbar zu machen und damit die Energieeffizienz in Deutschland weiter zu steigern.

Das Inkrafttreten der Novelle des EnEFG war ursprünglich für Ende 2024 geplant. Diese sah eine Erhöhung des Schwellenwertes des Gesamtendenergieverbrauchs, ab dem Unternehmen grundsätzlich meldepflichtig sind, die rechtliche Grundlage für die Bagatellschwellen für Anlagen und Standorte sowie die Verschiebung des Starts der Plattform für Abwärme auf den 1. Januar 2025 vor.

Der Schwellenwert des Gesamtendenergieverbrauchs, ab dem Unternehmen grundsätzlich meldepflichtig sind, bleibt unverändert bei 2,5 GWh/a im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre.

Die Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) ist nach § 7

Abs. 2 Nr. 6 EnEFG mit Aufbau und Betrieb der Plattform für Abwärme betraut. In Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) bleiben die mit Version 1.3 des Merkblatts zur Plattform für Abwärme eingeführten Bagatellschwellen unverändert bestehen. Dies liegt in der Notwendigkeit einer klaren Abgrenzung von melde- und nicht-meldepflichtigen Abwärmequellen sowie der Planungssicherheit begründet.

Die erstmalige Meldefrist für die Plattform für Abwärme ist der 01.01.2025. Da die nächste Meldefrist bereits der 31.03.2025 wäre, geht die BfEE nach Rücksprache mit dem BMWK grundsätzlich davon aus, dass sich in dieser kurzen Zeit keine meldepflichtigen Änderungen bzgl. der

Abwärme ergeben. Die nächste reguläre Meldung bzw. Aktualisierung ist damit zum 31.03.2026 fällig. Davon unbenommen sind Unternehmen nach § 17 Abs. 2 S.1 EnEFG verpflichtet, die übermittelten Informationen stets aktuell zu halten.

Das Merkblatt für die Plattform für Abwärme wird bzgl. obiger Punkte zeitnah aktualisiert werden. Es finden keine inhaltlichen Änderungen statt, für die erste Meldung bleibt das Merkblatt für die Plattform für Abwärme inhaltlich identisch zur Version 1.3.

Alle aktuellen Informationen können der [Website zur Plattform für Abwärme](#) entnommen werden. *Quelle: BAFA*

## Alarmstufe beim Notfallplan Gas bleibt vorerst bestehen

Die Bundesregierung sieht nach wie vor Risiken für die deutsche Gasversorgung. Neben einem weiter deutlich höheren und volatileren Preisniveau bestehen Risiken durch das voraussichtliche Auslaufen der Transit-Vereinbarung zwischen Russland und der Ukraine. Die Aufhebung von Alarm- und Frühwarnstufe werden regelmäßig geprüft, ein konkreter Zeitpunkt kann aktuell nicht benannt werden. Die [Alarmstufe des Notfallplan Gas](#) wurde am 23. Juni 2022 durch das BMWK ausgerufen. Trotz hoher Risiken und Preisaufschläge konnte die Gasversorgung in Deutschland seitdem durchgehend sichergestellt werden. Dennoch bestehen auch weiterhin relevante Risiken, so die Bundesregierung in einer [Antwort auf die kleine Anfrage](#) der Gruppe Die Linke.

Aktuell wird befürchtet, dass durch die voraussichtliche Beendigung des Ukraine-Transits zum Jahresende in Mittel- und Osteuropa weitere Gasmengen im europäischen Markt fehlen werden und das auch Auswirkungen auf die Versorgung in Deutschland haben könnte. Je nach Wetterlage im Winter und der geopolitischen Lage ist eine Unterversorgung nicht auszuschließen.

Die Bundesregierung prüft regelmäßig, ob die Alarmstufe weiter aufrechterhalten werden muss. Bei Wegfall der Voraussetzungen beendet das BMWK die Alarmstufe durch eine Erklärung. *Quelle: IHK Schwarzwald, Baar, Heuberg*

## Fortschritt bei der PFAS-Beschränkung

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) und die zuständigen Behörden aus Dänemark, Deutschland, den Niederlanden, Norwegen und Schweden haben einen aktuellen Bericht zum Fortschritt der geplanten Beschränkung von per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) in Europa veröffentlicht.

Laut dem Bericht arbeiten die wissenschaftlichen Ausschüsse der ECHA für Risikobewertung (RAC) und sozio-ökonomische Analyse (SEAC) sowie die fünf Länder weiterhin an der Auswertung der mehr als 5.600

wissenschaftlichen und technischen Stellungnahmen, die während der Konsultation im Jahr 2023 eingegangen sind.

Aufgrund des umfangreichen Feedbacks aus der Konsultation konnten nach dem Fortschrittsbericht weitere Anwendungsbereiche identifiziert werden, die im ursprünglichen Vorschlag nicht ausdrücklich genannt wurden. Zu den explizit neu berücksichtigten gehören:

- Abdichtungsanwendungen,
- technische Textilien,
- Druckanwendungen sowie

- medizinische Anwendungen wie Verpackungen und Hilfsstoffe für Arzneimittel.
- Auch Fluorpolymere als Untergruppe von PFAS werden nach dem Bericht besonders untersucht.

Neben einem vollständigen Verbot oder einem Verbot mit zeitlich begrenzten Ausnahmen werden auch alternative Beschränkungsansätze geprüft. Diese Überlegungen seien, laut Bericht, besonders relevant für Anwendungsbereiche, bei denen ein Verbot unverhältnismäßige sozioökonomis-

che Auswirkungen haben könnte. Zu den potenziellen Anwendungsbereichen zählen beispielsweise Batterien, Brennstoffzellen und Elektrolyseure. Die endgültige Entscheidung über die PFAS-Beschränkung liegt bei der EU-Kommission, die dabei auch die Meinungen der EU-Mitgliedstaaten mit einbezieht.

Detaillierte Informationen zum Fortschritt der Arbeiten können im [veröffentlichten Fortschrittsbericht](#) eingesehen werden. *Quelle: DIHK*

## Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Grundsatz 310-004](#) »Prüfaufzeichnung über die Prüfung von Flurförderzeugen und anderen mobilen Arbeitsmitteln mit Flüssiggas-Verbrennungsmotoren«
- [BG RCI KB 036](#) »Cannabis«
- [BG RCI Merkblatt M 053-1](#) »Stickstoff. Arbeitsschutzmaßnahmen für Beschäftigte«
- [BG RCI Merkblatt T 005](#) »Fassmerkblatt: Umgang mit entleerten gebrauchten Gebinden«
- [BG RCI Merkblatt T 051](#) »Elektrostatik – Antworten auf häufig gestellte Fragen«
- [FBFHB-037](#) »Absicherung von Einsatzstellen im öffentlichen Verkehrsraum unter Berücksichtigung der zunehmenden Verbreitung hochsensibler Fahrerassistenzsysteme (FAS) in Fahrzeugen«
- [FBHM-118](#) »Arbeitsschutzgerechter Einsatz von Datenbrillen - FAQs, Checklisten«

## Sind Unfälle unter Alkohol- und Drogeneinfluss versichert?

Grundsätzlich gilt: Laut Paragraph 15 Absatz 2 DGUV Vorschrift 1 dürfen sich Versicherte durch den Konsum von Alkohol, Drogen und anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können. Missachten Beschäftigte diese Vorgabe, gefährden sie auch ihren Versicherungsschutz. Dieser entfällt, wenn eine Person nach dem Konsum von berauschenden Mitteln nicht mehr in der Lage ist, eine versicherte Tätigkeit auszuüben. Ebenso sind Beschäftigte nicht gesetzlich unfallversichert, wenn der Alkohol- oder Drogenkonsum ursächlich für den Unfall war.

Weitere Konsequenzen drohen, wenn Beschäftigte unter Alkohol- oder Drogeneinfluss einen Arbeitsunfall bei einer

Kollegin oder einem Kollegen verursachen. Sie können für Personenschäden haftbar gemacht werden. Zudem können Geldbußen bis 10.000 Euro verhängt werden, wenn fahrlässig gegen Paragraph 15 Absatz 2 DGUV Vorschrift 1 gehandelt wird.

Arbeitgebende sollten den Konsum von Rauschmitteln während der Arbeitszeit untersagen – zum Beispiel per Betriebsvereinbarung. Andernfalls können sie bei einem Unfall mitverantwortlich gemacht werden, wenn Beschäftigte erkennbar nicht in der Lage waren, die ihnen übertragene Aufgabe gefahrlos auszuführen. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)*

## Präsentismus vermeiden

Gehen Beschäftigte trotz Krankheit ihrer Tätigkeit nach, spricht man von Präsentismus.

Meist wirkt es harmlos, mal gerade ein paar E-Mails zu beantworten, obwohl man sich eigentlich zu Hause schonen sollte. Manchmal gibt es Anerkennung, wenn jemand krank zur Arbeit erscheint, damit ein Projekt oder eine Schicht nicht ins Stocken gerät. Doch auch bei einer leichten Erkrankung ist es nicht ratsam, weiterzuarbeiten. Das Phänomen, wenn Angestellte krank ihrer Tätigkeit nachgehen, nennt sich Präsentismus. Auf den ersten Blick erscheint es vielleicht produktiv, kann sich aber langfristig negativ auf die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit auswirken. Fehlerquoten steigen, Erkrankungen können chronisch werden.

Wenn sich eine Person krank fühlt, leidet außerdem die Konzentration. Die Folge: Das Risiko für Arbeitsunfälle steigt.

Die Ursachen für Präsentismus sind vielfältig. Ein Faktor ist die Arbeitsbelastung, die einen Ausfalltag kaum kompensierbar erscheinen lässt. Ein weiterer ist die Sorge vor beruflichen Nachteilen. Auch unsichere Wirtschaftslagen der Befristungen in Arbeitsverträgen spielen eine Rolle. Besonders betroffen sind außerdem Mangelberufe mit dünner Personaldecke. Fehlen Vertretungen, möchten Beschäftigte ihren Kolleginnen und Kollegen nicht zur Last fallen – und erscheinen krank zur Arbeit. Vor allem im Homeoffice

neigen Angestellte dazu, trotz Krankheit weiter ihrer Tätigkeit nachzugehen.

Um zu einer sicherheits- und gesundheitsbewussten Unternehmenskultur zu gelangen, muss Präsentismus thematisiert werden. Für Dr. Marlen Cosmar, Leiterin des Referats »Arbeitswelten, Mobilität und Gesundheit« am IAG fängt es damit an, dass man sich über Arbeitsbelastungen austauscht und Unternehmen in der Gefährdungsbeurteilung auch die psychische Belastung in den Blick nehmen. Hilfreich sei es zudem, das Thema Sicherheit und Gesundheit auf die Tagesordnung bei wiederkehrenden Meetings zu setzen.

Außerdem sollte die Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) einbezogen werden, empfiehlt Martin Prüße von der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM). Der Leiter des Sachgebiets »Veränderung der Arbeitskulturen« bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) rät zudem, im Arbeitsschutzausschuss (ASA) für das Thema Präsentismus zu sensibilisieren. Prüßes Erfahrung zufolge herrscht Präsentismus selten im gesamten Betrieb, sondern meist in einzelnen Bereichen oder bei einzelnen Personen und Projekten.

Aus Organisationsebene lässt sich daran etwas ändern – wenn etwa Zeitbudgets großzügiger kalkuliert, realistische Ziele vorgegeben und Pausen eingehalten werden. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#) (gekürzt, geändert)*

## Freier Zugang zu harmonisierten Normen

Die EU-Kommission hat nunmehr zum [freien Zugang zu harmonisierten CEN und CENELEC Normen](#) eine Website eingerichtet. Hier findet sich auch der Link zu dem freien Zugang zu ISO- und IEC-Normen. Dem freien Zugang ist allerdings eine individuelle Anfrage vorgeschaltet. Das bedeutet, Sie müssen:

- auf [europa.eu](https://europa.eu) einen Account registrieren
- in den Einstellungen des Accounts die 2-Faktor Authentifizierung für diesen Account einrichten

- eine »[EASE-Anfrage](#)« für die gewünschte Norm stellen
- warten, bis die Norm für Sie persönlich freigegeben ist (ca. 15 Arbeitstage)
- die Norm in der [Liste Ihrer EASE Anfragen](#) anschauen

Da die Bearbeitung der einzelnen Anfragen bis zu 15 Arbeitstage dauern kann (evtl. auch länger) lohnt es sich, rechtzeitig Zugang zu allen Normen anzufordern. *Quelle: [MBT Informationen Newsletter](#), 26.11.2024*

## Veranstaltungen zur EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit

Am 13. Dezember 2024 tritt nach einer Übergangsphase von 18 Monaten die EU-Verordnung 2023/988 zur allgemeinen Produktsicherheit in Kraft. Sie gilt unmittelbar in jedem EU-Mitgliedstaat und soll gewährleisten, dass

weiterhin nur sichere Produkte in der EU in Verkehr gebracht werden. Darüber, was Unternehmen in der Praxis beachten sollten, informieren die IHKs unter anderem in [Webinaren](#). *Quelle: DIHK Bericht aus Brüssel, 25.11.2024*

## Maschinen im Notfall stoppen

Um eine Maschine notfalls schnell abschalten zu können, müssen Beschäftigte die gesetzlich vorgeschriebenen Notbefehleinrichtungen kennen und nutzen.

Es gibt Momente, da muss es schnell gehen. Gerät eine Kollegin mit der Hand in eine laufende Fertigungsmaschine, dann ist das so ein Moment. Um die Maschine umgehend stillzusetzen, muss der Nothalt ausgelöst werden. Doch wissen alle Beschäftigten, wo sich die Nothalt-Befehleinrichtung befindet? Sind überhaupt alle im Team zum Auslösen befugt – und was passiert bei einer Fehlbetätigung? Fragen wie diese müssen Verantwortliche in Betrieben unbedingt klären, damit Beschäftigte im Notfall richtig reagieren, weiß Dr. Jost-Peter Sonnenberg, Leiter Präventionsabteilung Technische Sicherheit bei der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI).

### **Funktion und Unterschiede von Notbefehleinrichtungen**

Die Funktion ist schnell erklärt: Bei drohender Gefahr oder wenn bereits ein Unfall passiert oder ein technischer Defekt eingetreten ist, muss mit der Befehleinrichtung die Maschine stillgesetzt werden – oder zumindest Teilfunktionen. Dabei ist zwischen Not-Halt und Not-Aus zu unterscheiden. Ebenso können verschiedene Schaltvorrichtungen genutzt werden. Wo der jeweilige Schalter installiert wird und welche Form sich eignet, hängt von der Maschine ab. Dr. Sonnenberg nennt eine einfache Faustformel: »Von überall gut sichtbar, schnell und leicht erreichbar.«

### **Barrierefreie Handhabung gewährleisten**

Entscheidend ist, dass Notbefehleinrichtungen möglichst barrierefrei sind. Sprich, sie müssen von jeder Person bedient werden können, sagt Dr. Sonnenberg. »Deswegen gibt es klare Anforderungen. Beispielsweise dazu, auf welcher Höhe die Befehleinrichtung angebracht wird. Auch darf der Zugang nicht zugestellt sein, etwa durch

Paletten.« Arbeiten Menschen mit einer Behinderung im Betrieb, sollten die Notbefehleinrichtungen im Zweifel individuell angepasst werden. Bei einer Sehbehinderung etwa wäre ein Taster in Übergroße denkbar, für Menschen im Rollstuhl eine besonders niedrige Installation, so Sonnenberg.

### **Beschäftigte unterweisen – und bestärken**

Das technische Basiswissen ist das eine. Aber entscheidend ist laut dem DGUV-Experten etwas anderes: Notbefehleinrichtungen können nur dann wirksam sein, wenn Beschäftigte sie im richtigen Moment auch betätigen. Deswegen sei es ganz wichtig, Beschäftigten die Angst vor diesen Schaltern zu nehmen. »Es muss absolut klar sein: Jede Person, die eine drohende Gefahr erkennt oder einen Unfall beobachtet, darf und muss den Notbefehl bedienen. Unabhängig davon, welche Position sie innehat.« Denn wer zögert oder erst seine Vorgesetzten sucht, verliert oft kostbare Zeit.

### **Und was passiert bei einer Fehlbetätigung?**

Wird eine Maschine in einer laufenden Produktion gestoppt, kann die Verzögerung zu wirtschaftlichen Einbußen führen. Deswegen muss allen Beschäftigten klar sein, dass eine Notbefehleinrichtung nicht allzu leichtfertig betätigt werden darf. Auch darf sie nicht für reguläres Abschalten missbraucht werden. Doch die Sorge vor möglichen Konsequenzen sollte laut Dr. Sonnenberg nicht dazu führen, dass Beschäftigte im Notfall zögern. Fahrlässig sei es, Beschäftigte im Falle einer Fehlbetätigung zu sanktionieren – sofern diese nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt haben. »Auch hier können Sicherheitsbeauftragte unterstützen und Verantwortliche dafür sensibilisieren, Beschäftigte nicht übertrieben vor einer Fehlnutzung zu warnen.« Grundsätzlich sollte bei der Nutzung von Notfallbefehleinrichtungen immer gelten: »Lieber einmal zu viel als einmal zu wenig.« *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)*



## Sicherer Umgang mit fahrerlosen Transportfahrzeugen

Während im öffentlichen Straßenverkehr noch keine autonomen Fahrzeuge zugelassen sind, sind sie aus Produktions- und Montagebetrieben nicht mehr wegzudenken.

»Automatisierte Transportsysteme in Betrieben gibt es bereits seit fast 30 Jahren«, sagt Torsten Borowski, der beim Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) das Sachgebiet »Schutzeinrichtungen« bei Intelligenten technischen Systemen und Arbeitswelt leitet. Nur: »Mit der [Digitalisierung](#), der Vernetzung und der modernen Sensorik ist der Grad an Autonomie in den vergangenen Jahren stark angestiegen.« Interaktionen mit anderen Fahrzeugen und Menschen nehmen sukzessive zu.

Automatisierte Fahrzeuge können ein Risiko für andere Verkehrsteilnehmende in Fahrzeugen, zu Fuß oder auf dem Fahrrad darstellen. Umso wichtiger ist es, diese Risiken mithilfe der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und Beschäftigte zu schützen.

In der Fachbereich AKTUELL FBHM-119 »Automatisiert fahrende Fahrzeuge in betrieblichen Bereichen« der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) wird zwischen öffentlich zugänglichen und vergleichbaren Bereichen, abgeschlossenen Bereichen mit begrenztem Zugang und abgeschlossenen Bereichen ohne Zutritt unterschieden.

### **Öffentlich zugänglich und vergleichbare Bereiche:**

Z.B. eine Werkshalle, in der sich Fahrzeuge und Menschen, die auf dem Rad oder zu Fuß unterwegs sind, begehen.

Verschiedene Personen und Fahrzeuge haben Zugang. Verkehrswege für Fahrzeuge sind gekennzeichnet, ebenso Fußgängerüberwege und getrennte Richtungsfahrbahnen. »Die Verkehrssituation ist mit dem öffentlichen Straßenverkehr vergleichbar. Hier müssen den öffentlichen Verkehrsregeln (Straßenverkehrsgesetz/StVG, Straßenverkehrsordnung/StVO) identische Regelungen gelten«, so die FBHM-119.

### **Abgeschlossene Bereiche mit begrenztem Zugang:**

Etwa ein Tor mit grellen Warnhinweisen, die zusätzlich auf dem Boden zu sehen sind. Nur berechtigte Personen oder Fahrzeuge haben Zugang. Personen müssen angemessen unterwiesen oder qualifiziert sein, wenn sie diesen Bereich betreten wollen.

### **Abgeschlossene Bereiche ohne Zutritt:**

Z.B. eine Garage, in der ein Montageroboter arbeitet. Ein Garagentor trennt den abgeschlossenen vom öffentlich zugänglichen Bereich. Laut FBHM-119 müssen Personen, die dort etwa Instandhaltungsarbeiten durchführen, durch besondere Maßnahmen (Stillstand, gesicherte Bereiche, besondere Betriebszustände) vor Gefährdungen geschützt werden. Hier gilt: Automatisiert fahrende Fahrzeuge, die in abgeschlossenen betrieblichen Bereichen ohne Zutritt von Personen eingesetzt werden, werden wie automatisierte Fertigungseinrichtungen behandelt. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#) (gekürzt, geändert)*

## DruckEPP der BG RCI für alle kostenfrei: Digitales Werkzeug zur Überwachung von Druckgeräten

Dabei steht EPP für Einstufung, Prüfzuständigkeiten und Prüffristen.

Ob Feuerlöscher, Dampf- und Heißwassererzeuger oder Kompressor: Druckgeräte gibt es in jedem Unternehmen. Um deren Sicherheit zu gewährleisten, müssen sie regelmäßig überprüft werden. Aber wann, wie oft und von wem? Die richtige Antwort darauf hat unsere neue [DruckEPP](#). In wenigen Schritten begleitet Sie die Webanwendung zum ausführlichen Ergebnis inklusive Einstufung, Prüfzuständigkeit und Prüffristen für Ihr Druckgerät. Die Webanwendung steht allen Interessierten ab sofort kostenlos zur Verfügung.

Die Sicherheit von Druckanlagen und Anlagenteilen muss über ihre gesamte Lebensdauer gewährleistet sein. Um sicherheitswidrige Zustände rechtzeitig erkennen zu können, sind für den sicheren Betrieb regelmäßige Prüfungen notwendig.

Die Unternehmensleitung bzw. der Betreiber hat die Pflicht, Prüffart, Prüfumfang, Prüffristen und Prüfzuständigkeiten in der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Dabei müssen staatliche und berufsgenossenschaftliche Vorgaben berücksichtigt werden.

Hierfür kann die DruckEPP als Hilfsmittel herangezogen werden.



Für die Nutzung der App benötigen Sie die Betriebsanleitung, ggf. EU-Konformitätserklärung und die Angaben auf dem Typenschild Ihres Druckgerätes. Sie benötigen darüber hinaus Angaben über den zulässigen Betriebsdruck PB (wenn dieser in der Gefährdungsbeurteilung festgelegt wurde) und zu den Eigenschaften der verwendeten Fluids,

wie evtl. vorhandene H-Sätze. Für die Angaben der Stoffeigenschaften können Sie die EU-Sicherheitsdatenblätter des Stoffherstellers oder das Gefahrstoffinformationssystem [GisChem](#) oder die [GESTIS-Stoffdatenbank](#) nutzen.

Quelle: [Vision Zero-Newsletter 4/2024](#) und [DruckEPP](#)



## Mobile Bildschirmarbeit im Fernzug

Mobiles, multilokales Arbeiten ist heute kaum noch aus der Arbeitswelt wegzudenken. Auch wenn hier zunächst häufig das Arbeiten von zu Hause aus in den Blick genommen wird, ist dies nicht die einzige Form mobilen Arbeitens. Viele Pendelnde und Geschäftsreisende nutzen die Zeit im Fernzug für mobile Arbeit. Eine weitere Arbeitsform ist die Arbeit in aktivitätsbasierten Bürokonzepten, in denen es keine festen Arbeitsplätze mehr gibt und die Beschäftigten die Arbeitsplätze passend zu ihren Aufgaben wechseln. Diese Arbeitsformen stellen im Vergleich zum (Einzel)Büro besondere Anforderungen an die Arbeit. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) untersucht, wie verschiedene Arbeitsaufgaben in Fernzügen sowie aktivitätsbasierten Bürokonzepten im Vergleich zu traditionellen Einzelbüros bewältigt werden können.

Die Ergebnisse zweier Studien zeigen: Der Fernzug als Ort mobilen Arbeitens ist nur begrenzt für intensive länger

andauernde Bildschirmarbeit geeignet. Die Unvorhersehbarkeit der Zugumgebung erfordert besondere Aufmerksamkeit und eine gezielte Vorbereitung. Um den Herausforderungen zu begegnen, die das Arbeiten in Zügen mit sich bringt, sind Arbeitgeber und Beschäftigte gleichermaßen gefragt. Arbeitgeber sollten dabei geeignete Rahmenbedingungen und angemessene Arbeitsmittel bereitstellen. Gleichzeitig ist es für die Beschäftigten wichtig, ihre Arbeitsweise den speziellen Bedingungen im Zug anzupassen. Demgegenüber stehen die Bedingungen in aktivitätsbasierten Bürokonzepten. Hier weisen die Studienergebnisse darauf hin, dass diese bei guter Umsetzung eine Atmosphäre bieten können, die die individuellen Anforderungen unterstützen und die Flexibilität der Beschäftigten fördern.

» zum [Bericht](#) »Kognitive Ergonomie mobiler Wissensarbeit in öffentlichen Verkehrsmitteln und aktivitätsbasierten Bürokonzepten«



## Auch mal offline sein

Auftrag ans Gehirn: Wichtige E-Mail schreiben. Dauer bei konzentriertem Arbeiten: elf Minuten. Aufmerksamkeit bündeln, konzentrieren – und los! Die Nervenzellen vor dem Stirnlappen der rechten Hirnhälfte verarbeiten jetzt Signale, die für diese Aufgabe benötigt werden. Aber dann erscheint – »pling« – auf dem neben der Tastatur liegenden Handy eine Nachricht. Ein kurzer Blick genügt, und das Gehirn benötigt mehrere Minuten, um sich wieder in die ursprüngliche Aufgabe einzudenken. Für die braucht es also jetzt mehr Zeit. Im Arbeitskontext wird das natürlich nicht gern gesehen. Liegt das Handy im direkten Sichtbereich, stellt es einen zusätzlichen Reiz dar – selbst, wenn es nicht klingelt. Es wird als Information immer wieder wahrgenommen, gespeichert und auf Wichtigkeit geprüft. »Dieses Filtern benötigt, wenn auch geringfügig, Aufmerksamkeit vom Gehirn und senkt die Konzentration auf anderes«,

erklärt Prof. Dr. Dirk Windemuth, Psychologe und Leiter des Instituts für Arbeit und Gesundheit (IAG) der DGUV.

Das Handy sticht also andere Reize, die das Gehirn eigentlich gerade bearbeiten würde, oft aus. Sei es bei der Arbeit oder während einer Unterhaltung mit Bekannten. Exzessive Handynutzung hat mitunter auch gesundheitliche und psychische Folgen: Verspannungen, Kopfschmerzen, gereizte Augen, Herz-Kreislauf-Beschwerden, erhöhtes Stressempfinden und Erschöpfung, Schlafstörungen, sogar Aggression. Im schlimmsten Fall führt Ablenkung durchs Handy zu Unfällen im Straßenverkehr oder beim Führen komplexer Maschinen. Das sind ausreichend Gründe, den eigenen Handykonsum zu hinterfragen und zu reduzieren.

Prof. Dr. Dirk Windemuth, Psychologe und Leiter des Instituts für Arbeit und Gesundheit (IAG) der DGUV rät dazu:

- Handy in einen anderen Raum legen: Das hilft beim konzentrierten Arbeiten. Denn selbst ausgeschaltet in Sichtweite versetzt das Gerät das Gehirn in Habachtstellung.
- Feste Nutzungszeiten einführen: Bei wenigen, etwas längeren und ausschließlich dem Handy gewidmeten Zeitfenstern muss das Gehirn seltener umdenken. Kurze, aber ständige Checks sind fordernder. Achtung: Zeitfenster für die private Handynutzung gehören nicht in die Arbeitszeit.

- Verzögerung eigener Antworten etablieren: Die Annahme, Nachrichten müssten sofort beantwortet werden, ist verbreitet. Wer sich davon löst, reduziert Stress.
- Push-Benachrichtigungen deaktivieren: Je seltener das Handy vermeintlich neue Informationen schickt, desto weniger erwartet das Gehirn sie auch.
- Arbeitspausen ohne Handy: In [Pausen](#) soll sich das Gehirn erholen. Wird es auch dann mit zusätzlichen zu verarbeitenden Reizen bombardiert, hat das Kurzzeitgedächtnis Dauerbetrieb statt Ruhe. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)*

## FAQ der EU-Kommission zur Anwendung von CSRD und ESRS im Amtsblatt

Die [Bekanntmachung \(C/2024/6792\)](#) der EU-Kommission informiert über die Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften, die durch die sogenannte Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) eingeführt wurden. Zudem geben

die Fragen und Antworten (FAQ) auch Hinweise zu einigen Regelungen der Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS). *Quelle: [DIHK Bericht aus Brüssel, 25.11.2024](#)*

## Klimaschutz: FAQ zu drei Taxonomie-Verordnungen

Die EU-Kommission hat neue [Frequently Asked Questions](#) (FAQ) zu drei delegierten Rechtsakten der EU-Taxonomie veröffentlicht. Sie gibt darin Antworten auf 154 häufige Fragen zu der sogenannten Umwelt- und Klimataxonomie sowie den Offenlegungspflichten. Der Entwurf muss noch im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Die EU-Umwelttaxonomie und Klimataxonomie enthalten technische Bewertungskriterien zur Beurteilung der Taxonomiekonformität bestimmter Wirtschaftstätigkeiten. In den FAQ werden zahlreiche Auslegungsfragen beantwort-

et. Im letzten Teil der FAQ wird auf Fragen zur Berichterstattung der Taxonomieangaben eingegangen.

Die Entwürfe der FAQ sind nur in englischer Sprache veröffentlicht. In der Vergangenheit wurden sie einige Monate später auf allen Sprachen – häufig noch mit geringfügigen Änderungen – im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Bis dahin geben sie bereits Aufschluss über die Einschätzung der Kommission zur Auslegung ihrer Rechtsakte. *Quelle: [IHK Karlsruhe auf Basis DIHK](#)*